



Handlungsleitfaden für PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock

Ergebnisbericht mit Kriterienkatalog



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN



TISCHMANN
LOH
PARTNER

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Handungsleitfaden für PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock

Ergebnisbericht mit Kriterienkatalog

Auftraggeber:

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Rathausstraße 2
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38
33378 Rheda-Wiedenbrück

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Martina Gaebler
M. Sc. Dominik Ropers

Dipl.-Geograph, Stadtplaner Dirk Tischmann
M. Sc. Laura Sportelli

Grafik:

M. Sc. Dominik Ropers
M. Sc. Laura Sportelli

Herford und Rheda-Wiedenbrück,
den 24.07.2024
12.02.2025, Nachtrag nach Ratsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung, Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung	2
1.1	Politische Zielsetzungen und rechtliche Rahmenbedingungen	2
1.2	Ziele der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und Aufgabenstellung	6
2	Potenzialflächenermittlung.....	8
2.1	Schritt 1: Ausschlussflächen.....	8
2.2	Schritt 2: Räumliche Bewertungskriterien und Potenzialflächen.....	14
2.3	Bewertungsmethodik zur Priorisierung der Potenzialflächen.....	22
3	Flächenkulisse – Potenzialflächen und Flächenbedarf.....	25
3.1	Ergebnisse der Flächenbewertung	25
3.2	Ausbauziele gemäß EEG und regionale Umsetzung - Flächenbedarf	28
4	Schritt 3: Qualitative Bewertungskriterien und Anforderungen.....	30
5	Standortprüfung: Antragstellung und Vorgehensweise	33
5.1	Antragstellung und Entscheidung über Einleitung Planverfahren.....	33
5.2	Handlungsempfehlungen für die Bauleitplanung	36
6	Zusammenfassung und Ausblick	37
7	Quellenverzeichnis	40

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Ausschlussflächen in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	12
Abb. 2	Bereinigte Potenzialflächen in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	14
Abb. 3	Verkehrswege in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	18
Abb. 4	Bewertung der Potenzialflächen in Schloß Holte-Stukenbrock.....	25
Abb. 5	Privilegierungskorridore in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	27
Abb. 6	Ablaufschema Antragstellung und Einleitung Bauleitplanung.....	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Ausschlusskriterien und Datengrundlagen der Ausschlussflächen	9
Tab. 2	Räumliche Kriterien zur Bewertung und Datengrundlagen	15
Tab. 3	Bewertung der Umsetzungspriorität der Potenzialflächen	23
Tab. 4	Qualitative Kriterien, Umsetzung und Informationsgrundlage zur Bewertung	31

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1	Potenziale: Ausschluss- und Potenzialflächen
Karte 2	Bewertung: Bewertung der Potenzialflächen



Wo stehen wir heute?

Rückblick des Deutschen Wetterdienstes auf das Jahr 2023¹

Klimatologischer Rückblick auf 2023: Das bisher wärmste Jahr in Deutschland²

Das Jahr 2023 ist das bisher wärmste Jahr seit dem Beginn regelmäßiger Messungen, das in Deutschland und auch global beobachtet wurde. Auch wenn der Sommer nicht durch besondere Hitzewellen auffiel, führten ein milder Winter und ein warmer Herbst zu diesem neuen Rekordwert. Nach einer Reihe von deutlich zu trockenen Jahren, wurde im Jahr 2023 die 6.-höchste Niederschlagssumme beobachtet. Besonders in den letzten drei Monaten regnete es wiederholt. Gebietsweise waren die Böden schon gesättigt, so dass weitere Niederschläge zu extremen Hochwassersituationen besonders im nördlichen Teil Deutschlands führten. Auch im Jahr 2023 konnten wir überdurchschnittlich viel Sonnenschein beobachten.

Andreas Becker, Abteilungsleiter Klimaüberwachung im DWD: "2023 war in Deutschland und weltweit ein neues Rekordjahr der Temperatur. Der Klimawandel geht immer noch ungebremst weiter. Wir müssen daher sowohl den Klimaschutz beharrlich ausbauen, als auch durch Prävention und Klimaanpassung Schäden durch immer stärkere Wetterextreme eindämmen."

¹ Deutscher Wetterdienst (DWD): Klimatologischer Rückblick auf 2023. Von https://www.dwd.de/DE/leistungen/besondereereignisse/temperatur/20240201_klimarueckblick-2023.pdf.jsessionid=0C55D03F881D86EFCDB5BECC3A17F9DE.live31082?__blob=publicationFile&v=5, 01.02.2024.

² Hinweis nach Ratsbeschluss: Nach aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes hat das Jahr 2024 das Jahr 2023 als bisher wärmstes Jahr seit Messbeginn übertroffen. Dadurch wird die Dringlichkeit und Bedeutung der Klimaschutzziele erneut bestätigt.

Deutscher Wetterdienst (DWD): Klimatologischer Rückblick auf 2024. Von https://www.dwd.de/DE/leistungen/besondereereignisse/temperatur/20250116_klimarueckblick-2024.html, 06.02.2025.

1 Einführung, Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung

1.1 Politische Zielsetzungen und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Folgen der Erderwärmung sind in einigen Regionen der Welt bereits katastrophal, Extremwetterereignisse nehmen zudem auch in Deutschland zu.³ Erforderlich ist daher eine unverzügliche Umstellung unserer Lebensgewohnheiten und Wirtschaftssysteme mit dem Ziel der Treibhausgas- bzw. Klimaneutralität. Erneuerbare Energien und ein beschleunigter Ausbau verfügbarer Technologien sind hierfür unverzichtbar.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat mit **Beschluss vom 24.03.2021** entschieden, *dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12.12.2019 über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen.* ...⁴ Ein Verschieben zwingend erforderlicher Maßnahmen in die Zukunft ist faktisch und rechtlich nicht mehr verantwortbar.

Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Photovoltaik (PV), Windenergie und Biogas, ersetzt werden müssen. Arbeitsgrundlage sind die nationalen Klimaschutzziele des Bundes sowie die darauf aufbauenden Zielsetzungen der Landesregierung NRW. Mit dem **Klimaschutzgesetz (KSG)** hat die Bundesregierung ihre Ziele zur Treibhausgasneutralität nochmals verschärft. Die gemäß den Beschlüssen der Weltklimakonferenz 2015 in Paris zunächst für 2050 geplante Treibhausgasneutralität in Europa soll in Deutschland im Jahr 2045 erreicht werden. Mit der 28. UN-Klimakonferenz hat man sich außerdem auf eine Verdreifachung der Kapazitäten Erneuerbarer Energien bis 2030 geeinigt.

Der russische Überfall auf die Ukraine hat den Aspekt der Versorgungssicherheit und der Energiesouveränität in die Gesellschaft getragen. Dieses hat die Dringlichkeit der energie- und klimapolitischen Maßnahmen weiter verdeutlicht und ihre Umsetzung beschleunigt.

Ziel des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023)**⁵ ist gemäß § 1 EEG *insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. ... Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch*

³ Deutscher Wetterdienst (DWD): Was wir über das Extremwetter in Deutschland wissen, Extremwetterkongress 2023. Von https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/aktuelle_meldungen/230927/Faktenpapier-Extremwetterkongress_download.html, Hamburg 2023.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, Zitat nach: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>.

⁵ Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327).

im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ... soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

§ 2 EEG hebt die besondere Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien hervor: *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*

Gemäß § 4 EEG ist der Ausbaupfad für Windenergieanlagen, Solaranlagen und Biomasseanlagen vorgegeben. Damit die Stromversorgung im Jahr 2035 nahezu klimaneutral sein kann, müssen **Ausbauziele und -geschwindigkeiten** vervielfacht werden. Um den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch entsprechend zu erhöhen sind gemäß § 4 „Ausbaupfad“ EEG im Jahr 2030 215 Gigawatt installierte Photovoltaik-Leistung vorgesehen, 309 Gigawatt im Jahr 2035 und 400 Gigawatt im Jahr 2040 (zum Vergleich: installierte PV-Leistung 2023 rd. 82 Gigawatt PV).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat im Frühjahr 2023 die **Photovoltaik-Strategie**⁶ zur Umsetzung der gesetzlichen Zielvorgaben vorgestellt und bereits wieder fortgeschrieben, auf die entsprechenden Unterlagen wird hiermit ausdrücklich Bezug genommen. Im Ergebnis muss danach innerhalb weniger Jahre der jährliche Zubau der Photovoltaik von gut 7 Gigawatt im Jahr 2022 auf 22 Gigawatt verdreifacht werden. Deutlich wird auch, dass die Ziele nur durch einen kombinierten Ausbau aller Systeme erreicht werden können. Da der notwendige Zubau nicht ausreichend durch PV-Dachanlagen erreicht werden kann, sind auch Freiflächen-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unverzichtbarer Bestandteil der notwendigen beschleunigten Ausbaumaßnahmen.

Für den weiteren Ausbau und die Umsetzung der PV-Strategie werden immer wieder ergänzende Gesetzesvorhaben beraten, die als Artikelgesetze neben dem BauGB weitere Raumordnungs- und Fachgesetze betreffen. Das Solarpaket I, das u. a. im Rahmen von zwei Photovoltaikgipfeln vorbereitet wurde, ist seit dem 16.05.2024 rechtskräftig und enthält für Freiflächen-PV-Anlagen insbesondere eine Erweiterung der Förderkulisse. Die Anforderungen der PV-Strategie haben auch zu Änderungen der bisherigen Rechtsgrundlagen der Landes- und Regionalplanung geführt, die bisherige Einschränkungen für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen zumindest teilweise aufheben.

Die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) erfolgt in vielen Fällen im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht ist § 35(1) Nr. 8 BauGB ähnlich zur bisherigen **Privilegierung** der Windkraft ergänzt worden,

⁶ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK): Photovoltaik-Strategie, Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik, Berlin Stand: 05.05.2023.

so dass künftig Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in einem 200 m-Korridor entlang von Autobahnen oder Haupt-Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen auch ohne Bauleitplanung zulässig sein können.⁷ Hinzu kommen besondere Solaranlagen im Sinne des § 48(1) Satz 1 Nr. 5 a-c EEG. Diese umfassen neben wieder zu vernässenden Moorböden vor allem PV-Anlagen auf Flächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung. Diese Anlagen sind unter den Bedingungen nach § 35(1) Nr. 9 a-c BauGB im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebsstelle bis zu einer Größe von 2,5 ha ebenfalls privilegiert.

Zur Realisierung von PV-Freiflächenanlagen an nicht privilegierten Standorten sind gemäß § 35 BauGB weiterhin eine **Flächennutzungsplan-Änderung und die Aufstellung eines Bebauungsplans** erforderlich. Den Kommunen als Trägern der Planungshoheit kommt hierbei also eine zentrale Rolle zu. Bezüglich der Anforderungen einer Freiflächen-PV-Anlage an die Bauleitplanung wird auf Kapitel 5.2 dieses Berichts verwiesen.

Landesplanerische Vorgaben zum Ausbau von Freiflächen-PV ergeben sich seit Rechtskraft am 01.05.2024 aus der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE)⁸. Die Änderung trifft planerische Festlegungen, in welcher Form und auf welchen Standorten Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum erfolgen soll.

Ziel 10.2-14 der **LEP-Änderung Erneuerbare Energien** sieht für raumbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen eine deutliche Erweiterung der Flächenkulisse vor:

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum: Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Bereits am 28.12.2022 hat das Landesministerium einen **Erlass zum LEP Erneuerbare Energien** als Handlungs- und Bewertungsleitlinie herausgegeben⁹. Für das bisher geltende Ziel 10.2-5 sowie das heute geltende Ziel 10.2-14 gemäß 2. LEP-Änderung gilt, dass sie auf raumbedeutsame Anlagen Bezug nehmen. Die „**Raumbedeutsamkeit**“ wird bestimmt

⁷ Drucksache 20/4704 - Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 20/4227 - Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht - 30.11.2022 und Beschlussfassung.

⁸ Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE): 2. Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans NRW, Von <https://landesplanung.nrw.de/2-aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-nrw-0> (Homepage des Ministeriums), 04.06.2024.

⁹ Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022.

durch die Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung. Gemäß den Erläuterungen in der LEP-Änderung zu Ziel 10.2-14 ist im Regelfall ab einem Orientierungswert von 10 ha eine Raumbedeutsamkeit aufgrund der Rauminanspruchnahme gegeben. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha wird im Regelfall eine Prüfung des Einzelfalls zur Raumbedeutsamkeit erforderlich.

Indikatoren für die Nichtraumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage sind z.B., wenn die Solaranlage aus der Umgebung nicht einsehbar ist oder die Bauart eine geringe Raumbeeinflussung nahelegt. Diese Voraussetzungen können im Kreis Gütersloh in der Ebene in vielen Fällen bei einer gut erhaltenen, häufig kleinteiligen Gliederung der Landschaft durch Wäldchen, Baumhecken etc. gegeben sein. Ein Gegenbeispiel wäre ein Standort im Bereich des Kammzuges des Teutoburger Waldes, der im Landschaftsraum weit sichtbar sein könnte. Die Vereinbarkeit mit den Schutz- und Nutzfunktionen gemäß Regionalplan wird in der LEP-Änderung einer Einzelfallprüfung unterstellt.

Nach der erfolgten Änderung des LEP NRW werden auch entsprechende Neuregelungen zu Erneuerbaren Energien in den Regionalplänen erfolgen. Der **Regionalplan OWL** für den Regierungsbezirk Detmold ist am 31.01.2024 durch den Regionalrat beschlossen worden und seit dem 16.04.2024 wirksam¹⁰. Die **Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien** ist bereits von Regionalrat in seiner Sitzung am 24.06.2024 beschlossen worden, auf die Beratungsvorlage mit Anlagen und auf das Sitzungsprotokoll wird verwiesen¹¹. Ziel ist die Umsetzung der aktuellen LEP-Vorgaben im Interesse des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Die bundesweite Gesetzgebung, die Landes- und Regionalplanung öffnen die Flächenrestriktionen also zugunsten eines beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Um gemäß EEG die Zielmarke von 215 GW installierter Leistung bei Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bis 2030 zu erreichen, ist bei einer installierten Leistung von 82 GW (2023) in den nächsten Jahren ein Nettozubau von 134 GW erforderlich. Dieser Zubau soll gemäß PV-Strategie des Bundes jeweils zur Hälfte auf Dach- und Freiflächen erfolgen. **Dieses entspricht einem Anteil von 67 GW, der bis 2030 auf Freiflächen zu erbringen ist.**

Da der notwendige rasche Zubau auf Freiflächen baulich und technisch vergleichsweise einfach möglich ist (ausgereifte, massenerprobte Technik), sind diese Maßnahmen trotz des zusätzlichen Flächenbedarfs aufgrund der schnell voranschreitenden Erderwärmung besonders dringlich und insofern in der für das Bundesgebiet genannten Größenordnung unverzichtbar. Zudem sind die baulichen Maßnahmen relativ bodenschonend (Überstellung von

¹⁰ Bezirksregierung Detmold: Regionalplan OWL. Von <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl>, Rechtskraft am 16.04.2024.

¹¹ Regionalrat Detmold: Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind / Erneuerbare Energien), Drucksache RR-16/2024 mit Anlagen.

Flächen ohne erhebliche Bodeneingriffe) und leicht reversibel. Ein Rückbau ist ohne nachhaltige Schädigung des Bodens möglich und kann vertraglich gesichert werden.

EXKURS: Flächenbedarf für Freiflächen-PV-Anlagen bis 2030 im Bundesgebiet

Die technische Entwicklung der PV-Anlagen hat in den letzten Jahren zu einer deutlich höheren Flächeneffizienz geführt. Nach heutigem Stand wird bei neuen Modulen von einem Flächenbedarf von etwa 1 ha/MW ausgegangen.¹²

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass neben der technischen Entwicklung weitere Faktoren den Flächenbedarf beeinflussen. Die alternative Ausrichtung der Anlagen in ost-westliche Richtungen führt zu einem etwas höheren Flächenbedarf je MW-Leistung, kann aber eine potenziell bessere Verteilung der Gesamtenergieerzeugung auch in die Vormittags- und Nachmittagsstunden hinein bieten (notwendige Spreizung der Energiegewinnung). Ökologisch hochwertige Anlagen (Stichwort Biodiversität) mit größeren Reihenabständen oder Agri-PV-Anlagen führen ebenfalls zu einem etwas größeren Flächenbedarf je MW, haben aber weitere Vorteile, zumal ansonsten im Rahmen der Eingriffsregelung zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle notwendig werden.

Vereinfachend wird in diesem Bericht somit ein Flächenbedarf von etwa 1 ha je MW erzielbarer Leistung zugrunde gelegt. Der Flächenbedarf für den o. g. Anteil von 67 GW auf Freiflächen bis 2030 beträgt also von 2024 bis 2030 ganz grob rund 67.000 ha im gesamten Bundesgebiet. Zum Vergleich: Der Kreis Gütersloh hat eine Größe von rund 96.900 ha.

1.2 Ziele der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und Aufgabenstellung

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock strebt angesichts der oben dargelegten Notwendigkeiten und auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen den Ausbau regenerativer Energien im Stadtgebiet an.

Neben der Windenergie - die im Raum Gütersloh/Bielefeld jedoch u. a. aufgrund der Siedlungsstruktur nur in begrenztem Umfang genutzt werden kann - können und müssen insbesondere Photovoltaik-Anlagen auf Dächern und auf versiegelten oder vorbelasteten Standorten, aber auch auf Freiflächen einen wichtigen Beitrag zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung leisten. Nach den Zielvorgaben des EEG und gemäß der PV-Strategie des Bundes sind diese Anlagen in dem benötigten Umfang auch sinnvoll und sachgerecht zu errichten. Dieses bedeutet, dass auch Freiflächen-PV-Anlagen in den Kommunen in einem angemessenen Umfang planerisch ermöglicht bzw. entwickelt werden sollen.

Es liegt auf der Hand, dass diese Entwicklung natürlich nur **im Rahmen einer sinnvollen kommunalen Steuerung** unter städtebaulichen und landschaftspflegerischen Aspekten erfolgen kann. Für als sinnvoll und vertretbar bewertete Vorhaben werden nach aktuellem

¹² Fraunhofer ISE (Hrsg.), Harry Wirth: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, aktuelle Fassung abrufbar unter: www.pv-fakten.de, Fassung vom 03.04.2024.

Stand dann Bauleitplanverfahren erforderlich, ausgenommen sind nur privilegierte Bereiche gemäß § 35 BauGB in einem 200 m-Korridor entlang von Autobahnen oder Haupt-Schienenwegen sowie Anlagen im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebsstelle bis zu einer Größe von 2,5 ha.

Der Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Quartiersausschuss der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat am 15.11.2022 über die Durchführung einer Flächenanalyse beraten. Der Rat hat am 20.12.2022 die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Analyse potenzieller Freiflächen-PV-Standorte durchführen zu lassen. Am 30.01.2024 sind die vorläufigen Ergebnisse dieser Potenzialstudie von den Verfassern im Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Quartiersentwicklungsausschuss für eine erste Beratung vorgestellt worden. Auf die Beschlussvorlage XI-356.2022/1.E-7, die Mitteilungsvorlage XI-5.2024-5 sowie auf die Sitzungsprotokolle wird Bezug genommen.

Für Kommunen und Vorhabenträger stellen sich auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zunächst insbesondere folgende Fragen:

- Welche Flächen sind von vornherein nicht geeignet? (= Ausschlussflächen)
- Welche weiteren Bewertungskriterien und öffentlichen Belange schränken ggf. Freiflächen-PV-Anlagen ein oder führen ggf. zu weiteren planerischen Einschränkungen? (nur bedingt geeignete Flächen = „weiche“ Kriterien, die bei verfügbaren alternativen Standorten einer Freiflächen-PV-Anlage entgegenstehen).
- Welche Flächen sind danach grundsätzlich geeignete Potenzialflächen im Stadtgebiet?
- Wie sind Anträge auf Entwicklung von Standorten für Freiflächen-PV-Anlagen zu behandeln und welchen Anträgen kann ggf. gefolgt werden?
- In welchem Umfang ist eine Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen geboten, sinnvoll oder noch vertretbar?
- Welche qualitativen landschafts- und bauleitplanerischen Anforderungen sind an eine Projektentwicklung im Zuge der Bauleitplanung zu stellen?

Diese Fragestellungen werden in diesem Bericht erörtert. Im Rahmen einer kartografisch aufbereiteten GIS-basierten¹³ Flächenanalyse wird das Stadtgebiet hinsichtlich der Standortkriterien für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen bewertet. Aufgabenstellung ist es, der Kommune und Interessierten einen **Handungsleitfaden** vorzulegen, auf dessen Grundlage potenzielle Anlagenstandorte und Anfragen für Freiflächen-PV-Anlagen geprüft und beraten werden können. Die Flächen werden hinsichtlich ihrer Eignung differenziert.

Ausdrückliches Ziel ist es, die künftige Planung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen auf in der Gesamtschau sinnvolle und verträgliche Standorte zu lenken und dort angesichts des

¹³ Die Auswertung der Potenzialflächen im Rahmen der Flächenanalyse erfolgt aufgrund zur Verfügung stehender Geodaten mit einem Geoinformationssystem (GIS). Die genutzten Datengrundlagen zur digitalen Auswertung werden in den Tabellen 1 und 2 (Ausschluss- und Bewertungskriterien) dokumentiert.

unstrittigen dringenden Bedarfs an erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Somit kann auch eine **Abwägungs- und Entscheidungsgrundlage** für gegebenenfalls einzuleitende bauplanungsrechtliche Verfahren und für die Abstimmung mit der Regionalplanung geschaffen werden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ausdrücklich festgehalten, dass dieser Bericht nicht als Projektplanung geeigneter Flächen für potenzielle Vorhabenträger erarbeitet wird. Aufgabe ist die landschafts- und bauleitplanerische Zusammenstellung von Kriterien, um aus öffentlicher Sicht ungeeignete Flächen frühzeitig ausscheiden zu können. Die konkrete Eignung einer Fläche bzw. die Umsetzbarkeit eines Vorhabens hängen darüber hinaus von Eigentumsfragen, Flächengrößen, Anlagenkonzept, Netzanschlussmöglichkeiten, Einspeisevergütungen, Steuerrecht u. v. m. ab, die fallbezogen von Vorhabenträgern geklärt werden müssen. Diese Aspekte oder eine Bewertung der prognostizierten Wirtschaftlichkeit können nicht Gegenstand dieses landschaftspflegerischen und städtebaulichen Leitfadens sein.

2 Potenzialflächenermittlung

Der vorliegende Handlungsleitfaden zur Standortplanung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gliedert sich in mehrere Stufen. Zur Steuerung der Freiflächen-PV-Entwicklung werden anhand von Ausschlussflächen und Bewertungskriterien Potenzialflächen ermittelt und priorisiert, um angedachte Planungen zu beurteilen.

2.1 Schritt 1: Ausschlussflächen

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden zunächst die städtebaulichen, planungsrechtlichen, naturschutzfachlichen, forstlichen und wasserwirtschaftlichen Ausschlussflächen ermittelt. Es handelt sich dabei zum einen um Kriterien, die einer Nutzung durch Freiflächen-PV-Anlagen planungsrechtlich entgegenstehen. Zum anderen werden Flächen berücksichtigt, für die diesbezüglich mit einem so hohen Konfliktrisiko zu rechnen ist, dass eine Umsetzung nicht möglich oder planerisch abzulehnen ist (Beispiel: Siedlungserweiterungsflächen gemäß FNP und Regionalplan).

Berücksichtigt werden die **einschlägige Gesetzgebung** sowie die **städtebaulichen Ziele** und Planungen der Kommune und die Festlegungen des am 31.01.2024 vom Regionalrat Detmold beschlossenen **Regionalplans OWL 2023**. Von den Festlegungen des Regionalplans werden hier die „Ziele der Raumordnung“ als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Die sog. „Grundsätze der Raumordnung“ sind dagegen ggf. einer Abwägung zugänglich und werden in der nachfolgenden räumlichen Bewertung der Potenzialflächen ggf. entsprechend aufgegriffen.

Die Auswahl dieser Ausschlussbereiche und der räumlichen Bewertungskriterien gemäß Schritt 2 (siehe Kap. 2.2) orientieren sich zudem an den Empfehlungen des Leitfadens zur

Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen¹⁴ sowie an der 2021 vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energie (KNE) veröffentlichten Liste der „Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl für Solar-Freiflächenanlagen“¹⁵. Das Positionspapier des BfN mit den „Eckpunkten für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie“¹⁶ ist ebenfalls hinzugezogen worden. Die nachfolgende Tab. 1 zeigt die Kriterien und Datengrundlagen der Ausschlussflächen.

Tab. 1 Ausschlusskriterien und Datengrundlagen der Ausschlussflächen¹⁷

Kriterien	Quelle
1. Städtebauliche und planungsrechtliche Kriterien	
1.1 Siedlungsfläche, Bestand und Planung	Wohn- und Sonderbauflächen, gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie Flächen für den Gemeinbedarf des FNP (2011) inkl. der FNP-Änderungen Nr. 1-14, 16, 18, 19, 22 und 23.
	ASB und GIB gemäß Regionalplan OWL
	Nutzungsart Fläche besonderer funktionaler Prägung, Fläche gemischter Nutzung, Friedhof, Industrie- und Gewerbefläche und Wohnbaufläche nach ALKIS. Land NRW (2023). https://www.geoportal.nrw
	Gebäude und Bauwerke nach ALKIS. Land NRW (2023). https://www.geoportal.nrw
1.2 Freizeit- und Erholungsbereiche, Bestand und Planung	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (ohne Gartenflächen) nach ALKIS. Land NRW (2023). https://www.geoportal.nrw
	Sonderbauflächen und Grünflächen für Freizeit und Erholung gemäß FNP der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (2011) inkl. der FNP-Änderungen Nr. 1-14, 16, 18, 19, 22 und 23.
1.3 Straßenflächen, Bahntrassen, Bestand	Nutzungsart Straßenverkehr (ohne Verkehrsbegeleitflächen), Weg und Bahnverkehr nach ALKIS. Land NRW (2023). https://www.geoportal.nrw
1.4 Bereiche für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze	BSAB gemäß Regionalplan OWL
1.5 Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Safaripark, Truppenübungsplatz Senne)	Freiraumbereiche mit Zweckbindung gemäß Regionalplan OWL

¹⁴ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit & ARGE Monitoring PV-Anlagen: Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, 2007.

¹⁵ Kompetenzzentrum Naturschutz und Energie (KNE): Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl für Solar-Freiflächenanlagen, Berlin 2021.

¹⁶ Bundesamt für Naturschutz: Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. Positionspapier, Bonn Oktober 2022.

¹⁷ Hinweis: Die Flächenbeurteilung gemäß der genannten Ausschlusskriterien beruht z. T. auf generalisierten und sich verändernden Kartengrundlagen oder auf ggf. neu zu prüfenden FNP-Darstellungen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall eine Detailprüfung doch zu einer potenziellen Flächeneignung für PV-Anlagen führen kann.

2. Naturschutzfachliche Kriterien	
2.1 Bereiche zum Schutz der Natur	Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan OWL
2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh, Stand 2023
2.3 Gesetzlich geschützte Biotope	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW / § 30 BNatSchG. Land NRW (2023) www.opengeodata.nrw.de
2.4 Kompensationsflächen	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh, Stand 2023
2.5 Natura 2000-Gebiete	FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Land NRW (2023), www.opengeodata.nrw.de
	Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Land NRW (2023), www.opengeodata.nrw.de
2.6 Naturdenkmal	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh, Stand 2023
2.7 Naturschutzgebiete	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh, Stand 2023
2.8 Regionale Grünzüge	Regionale Grünzüge gemäß Regionalplan OWL
2.9 Schutzwürdige Biotope	Kataster schutzwürdiger Biotope in NRW. Land NRW (2023), www.opengeodata.nrw.de
	Schützenswerte Biotoptypen in NRW. Land NRW (2023), www.opengeodata.nrw.de
3. Forstliche Kriterien	
3.1 Wald und Gehölzstrukturen	Nutzungsart Wald nach ALKIS. Land NRW (2023). https://www.geoportal.nrw
	Nutzungsart Gehölz nach ALKIS. Land NRW (2023). https://www.geoportal.nrw
	Waldbereiche gemäß Regionalplan OWL
4. Wasserwirtschaftliche Kriterien	
4.1 Fließgewässer	Nutzungsart Fließgewässer nach ALKIS. Land NRW (2023). https://www.geoportal.nrw
	WRRL-Oberflächengewässerkörper. LANUV (2023). www.opengeodata.nrw.de
4.2 Naturnahe Stillgewässer	Nutzungsart stehendes Gewässer nach ALKIS. Land NRW (2023). https://www.geoportal.nrw
4.3 Überschwemmungsgebiete	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und preußische Aufnahme. Land NRW (2023) www.opengeodata.nrw.de
	Überschwemmungsbereiche gemäß Regionalplan OWL
4.4 Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete (je Zone I und II)	Daten der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, Obere Wasserbehörde. Stand 2023.

Aufgrund der generalisierten Datengrundlage sind die Ausschlussflächen regelmäßig vor dem Hintergrund sich ändernder planungsrechtlicher Rahmenbedingungen sowie Planungsziele zu prüfen.

Zu den Punkten 2.2, 2.6, 4.1 und 4.2 sind folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

Zu 2.2: Für die Laubgehölzbestände im Gebiet Liemke zwischen Kaunitzer Straße im Norden, der Kreisgrenze im Süden und Osten und der Wiesenstraße im Westen besteht ein besonderer Schutz durch Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4.37). Schutzgegenstand sind alle Waldflächen, Feldgehölze, Hecken und Baumreihen im großflächig abgegrenzten Gebiet. Dies umfasst auch die unter den Kronen gelegenen Flächen bzw. Fläche im Abstand von 5 m vom Stammfuß. Die zwischen den oben beschriebenen Landschaftsbestandteilen liegenden Flächen sowie die Flächen im engeren Hofbereich sind nicht geschützt. Der beschriebene Schutzgegenstand wird in den Ausschlussflächen durch das Kriterium Wald und Gehölzstrukturen (3.1) abgebildet.

Zu 2.6: Für punktuelle Naturdenkmäler kann ein pauschaler Abstand nicht sachgerecht festgelegt werden, daher sind die Betroffenheit bzw. die Auswirkungen durch eine potenzielle Freiflächen-PV-Anlage im Sinne des Umfeldschutzes für diese im Einzelfall auf Vorhabenebene zu prüfen. Flächige Naturdenkmäler werden vollständig aus den Potenzialflächen ausgeschlossen.

Zu 4.1: Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässerrandstreifen entlang oberirdischer Gewässer von Bebauung freizuhalten. Dies trifft auch auf PV-Anlagen im Außenbereich zu. Angesichts der Maßstabsebene der vorliegenden Potenzialflächenanalyse und des sehr schmalen Randbereichs von in der Regel 5,0 m, bleiben diese spezifischen Flächen in den Bewertungskarten unberücksichtigt. Die Daten der WRRL-Oberflächengewässerkörper werden mit einem pauschalen Puffer von 15 m in der Potenzialflächenkarte berücksichtigt, die tatsächlichen Flächen der Fließgewässer gemäß ALKIS können darüber hinaus gehen. Der tatsächlich freizuhaltende Gewässerrandstreifen ist im Einzelfall mit der Wasserbehörde abzustimmen.

Zu 4.2: Im Fall der naturnahen Stillgewässer ist die Naturnähe auf Basis der vorliegenden Daten nur schwer ermittelbar. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Überprüfung der stehenden Gewässer per Luftbild, um Speicherseen und aktive Nassabbaubereiche, vorbehaltlich einer genaueren, vorhabenbezogenen Prüfung auf nachfolgender Ebene, auszuschließen.

Nach LEP NRW (Änderung Erneuerbare Energien) sind künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer auch als besonders geeignete Standorte einzustufen. Diese eignen sich, vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung, für Floating-Photovoltaikanlagen. In Frage kommen diesbezüglich vor allem Abbaugewässer, die aus Nassabgrabungen zur Sand- und Kiesgewinnung entstanden sind. Der Regionalplan OWL legt auch im Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock Bereiche für die Sicherung

und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) fest. Sofern mit den Abbautätigkeiten vereinbar und sofern im Zuge der Rekultivierung Gewässerflächen entstehen, wäre eine spätere Nutzung für Floating-Photovoltaik hier ggf. denkbar. Im derzeitigen Planungsstand können Konflikte mit der Schutz- und Nutzfunktion für die Rohstoffgewinnung jedoch nicht ausgeschlossen werden, weswegen die BSAB als Ausschlusskriterium betrachtet werden. Die Nutzbarkeit der so entstehenden sowie weiterer Oberflächengewässer (vgl. Kriterium 3.1) für Floating-PV-Anlagen ist vorhabenbezogen auf nachfolgender Ebene zu prüfen.

Lediglich in linearer oder punktueller Geometrie vorliegende Datensätze wie gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen und schutzwürdige Biotope werden nach Luftbildüberprüfung gepuffert berücksichtigt.

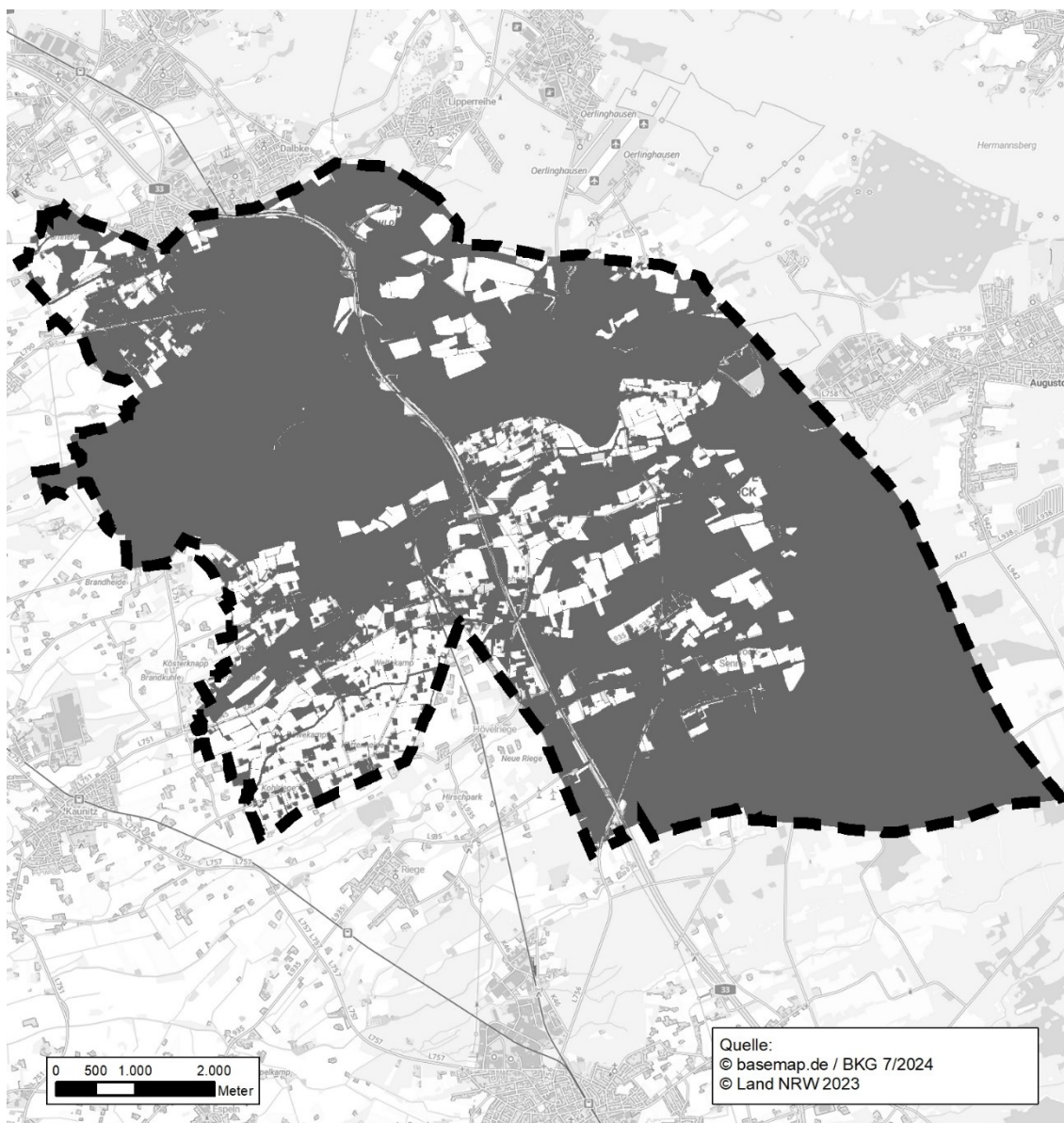


Abb. 1 Ausschlussflächen in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Aus dem Negativ der Ausschlussflächen (siehe Abb. 1) ergeben sich die **Potenzialflächen** (siehe Abb. 2). Die Ausschlussflächen umfassen im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock rund 5.375 ha und damit rund 80 % der Gesamtfläche. Es verbleiben also insgesamt ca. 1371 ha (rd. 20 %) für die Entwicklung von Freiflächen-PV. Die Bewertung und Beschreibung der Potenziale erfolgen in Kap. 2.2.

Um eine „**Verinselung**“ der **Landschaft** bzw. eine Beeinträchtigung des Freiraums durch eine Mehrzahl von kleinen, im Freiraum verstreut liegenden Anlagen zu vermeiden, wird die Kulisse der Potenzialflächen unter Zuhilfenahme einer Mindestflächengröße von 2 ha bereinigt. Flächen geringer Größenordnung sind zudem heute häufig nicht wirtschaftlich zu betreiben, die Aussagen von Betreibern legen erforderliche bzw. sinnvolle Größenordnungen von mindestens 2-5 ha oder sogar von 8-10 ha und mehr nahe. Die **Wirtschaftlichkeit** rechtfertigt nach aktueller Einschätzung also ebenfalls keine Verinselung der Landschaft durch Kleinflächen. Andererseits hängt diese Frage auch sehr eng an den wirtschaftlichen, förder-technischen oder steuerlichen Rahmenbedingungen, die sich ständig weiterentwickeln, an der weiteren technischen Entwicklung der Anlagenmodule oder auch an der Lage zu einem Netzeinspeisepunkt. Daher wird die Wirtschaftlichkeit für sich genommen in diesem Bericht nicht als Kriterium zugrunde gelegt.

Eine Ausnahme in der Frage der sinnvollen Größenordnung stellen Anlagen dar, die der Versorgung von technischen Anlagen und Einrichtungen im Außenbereich wie z. B. Brunnenanlagen dienen sollen. Ebenso sind mögliche Anlagen gemäß § 35(1) Nr. 9 BauGB im Zusammenhang mit einer land-/forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebsstelle bis zu einer Größe von 2,5 ha privilegiert und damit allgemein zulässig. Ungeachtet der Mindestflächengröße der Potenzialflächen, können auf nachfolgender Ebene unter Berücksichtigung der technischen Umsetzung und nach Einzelfallprüfung ggf. auch kleine Anlagen innerhalb der Flächenkulisse realisiert werden.

In der Flächenanalyse (Karte 1 und 2) werden isoliert gelegene Flächen mit einer Größe unter 2 ha aus der Kulisse der Potenzialflächen herausgenommen. Einzelne Flächen, die in einem Abstand von maximal 20 m voneinander liegen, sind in diesem Zuge kartographisch verbunden und als zusammenhängende Potenzialfläche betrachtet worden, um einem übermäßigen Ausschluss von Flächen vorzubeugen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, aber durch ihre Grenzziehung (z. B. durch dazwischen verlaufende Wirtschaftswege) getrennt analysiert wurden.

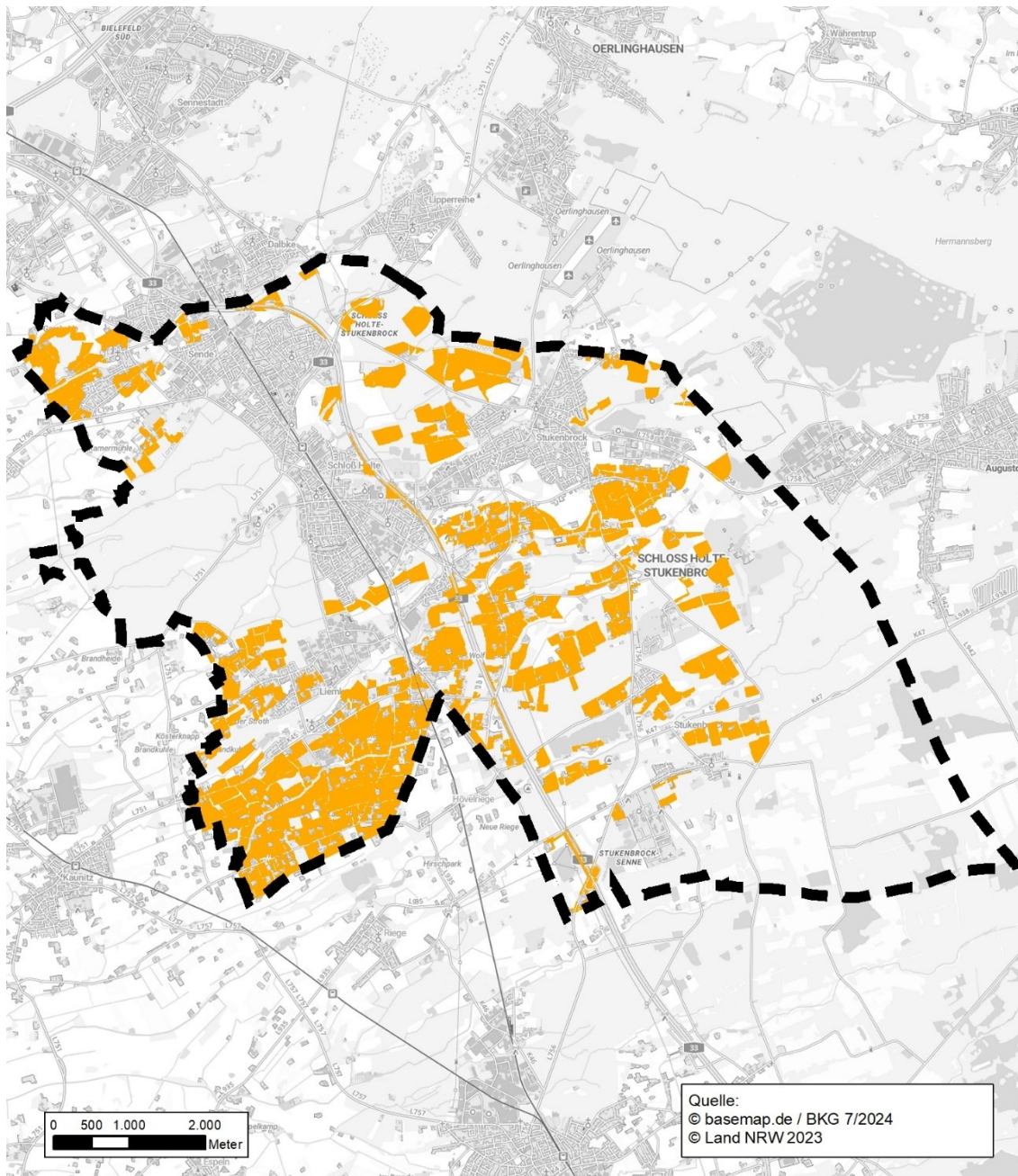


Abb. 2 **Bereinigte Potenzialflächen in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**

2.2 **Schritt 2: Räumliche Bewertungskriterien und Potenzialflächen**

Flächen, die nicht von den generellen Ausschlusskriterien im ersten Schritt gemäß Kap. 2.1 erfasst werden, kommen als Teil der potenziellen Flächenkulisse für eine Freiflächen-PV-Planung in Betracht. Diese potenziellen Flächen werden in einem zweiten Schritt **geprüft** und **differenziert** in Flächen,

- die Stand heute ohne besondere Einschränkungen durch planerische Kriterien als Potenzialflächen für eine Freiflächen-PV-Planung in Frage kommen oder

- deren Eignung für eine bauliche Nutzung aufgrund einschlägiger planerischer und naturschutzfachlicher Bewertungskriterien eingeschränkt ist.

In der folgenden Tabelle 2 werden regionalplanerische, städtebauliche und landschaftsplanerische Bewertungskriterien zusammengestellt, die eine Eignung als Potenzialfläche für Freiflächen-PV-Anlagen aus planerischer Sicht deutlich oder zumindest teilweise einschränken. Diese Bewertungskriterien können als „weiche“ Kriterien im Sinne der Diskussionen um Windkraftplanungen eingestuft werden und sind im Einzelfall von der Kommune zu beraten. Diese Kriterien führen jeweils aus fachlicher Sicht zu einer **Einschränkung der Eignung als Potenzialfläche** (vgl. Tab. 3). Sofern ein oder mehrere räumliche Bewertungskriterien zutreffen, können auf dieser Grundlage auch die möglichen Anträge für Vorhabenplanungen bewertet und im Sinne einer Rangfolge eingestuft werden.

Entscheidendes Einstiegskriterium für die räumliche Gliederung und Priorisierung der Potenzialflächen ist zunächst die Lage im Umfeld von Verkehrsflächen gemäß Grundsatz 10.2-17 LEP NRW (siehe Tabelle, Punkt 1.1).

Tab. 2 Räumliche Kriterien zur Bewertung und Datengrundlagen

Kriterien	Quelle
1. Landesplanerische und städtebauliche Kriterien	
1.1 Entfernung zu Straßen- und Bahntrassen	Nutzungsart Bahnverkehr nach ALKIS. Land NRW (2023). https://www.geoportal.nrw
- Größer als 500 m zu Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen	Abschnitte und Äste des Landesbetrieb Straßenbau NRW. Landesbetrieb Straßenbau NRW (2023), dl-de/by-2-0. www.opengeodata.nrw.de
- Größer als 200 m zu Kreisstraßen und zu weiteren Schienenstrecken	
1.2 Landwirtschaftliche Kernräume (nicht Teil der Bewertung)	Landwirtschaftliche Kernräume gemäß Regionalplan OWL
1.3 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (nicht Teil der Bewertung)	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Regionalplan OWL
2. Landschaftspflegerische und naturschutzfachliche Kriterien	
2.1 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Fachsicht Landschaftskultur und Denkmalpflege	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Detmold, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.), Münster, Dezember 2017
2.2 Biotopverbundflächen	Biotopverbundflächen in NRW. LANUV (2023). www.opengeodata.nrw.de
2.3 Grünland	Nutzungsart Grünland nach ALKIS. Land NRW (2023). https://www.geoportal.nrw Hinweis: Bewertung abhängig von tatsächlicher Grünlandqualität!
2.4 Klimatisch bedeutsame Räume	Grünflächen höchster/sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion des Klimaatlas NRW. Land NRW (2023) www.opengeodata.nrw.de

2.5 Landschaftsbildeinheiten besonderer und herausragender Bedeutung	Flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes in Nordrhein-Westfalen, Land NRW (2023) www.opengeodata.nrw.de
--	---

Die Bewertungskriterien ergeben sich aus den nachfolgend erläuterten regionalplanerischen, städtebaulichen und landschaftsplanerischen Regelungen und Überlegungen. Die Kriterien sind in den nächsten Jahren regelmäßig zu überprüfen und je nach Rechtslage und fachlichen Entwicklungen ggf. fortzuschreiben:

Zu 1. Landesplanerische und städtebauliche Kriterien

Den landesplanerischen Kriterien liegt die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu Grunde. Diese trifft in Ziel 10.2-14, Ziel 10.2-15, Grundsatz 10.2-16, Grundsatz 10.2-17 und Grundsatz 10.2-18 Festlegungen zum Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen.¹⁸

Zu 1.1: Entfernung zu Straßen- und Bahntrassen

Gemäß LEP NRW, Grundsatz 10.2-17, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m an Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Ein Hintergrund ist hier gemäß LEP die Orientierung an der Förderkulisse des EEG, die den 500 m-Streifen beidseits der Autobahnen und Schienenwege umfasst. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass innerhalb dieser **Flächenkulissen entlang der Verkehrsstrassen und Siedlungsflächen** ein gewisser Überlagerungseffekt durch Störungen und Auswirkungen durch verkehrliche und bauliche Nutzungen auf den Freiraum besteht. Diese Bündelung von zusätzlichen baulichen Maßnahmen im Außenbereich ist sinnvoll, um den weiteren Freiraum, die Natur und die Landschaft möglichst zu schonen und um eine weitere Zersiedlung zu vermeiden. Bei größeren Abständen nehmen die Belastungen für Natur und Landschaft i. A. zu. Dieser sehr nachvollziehbare planerische Grundsatz ist in der Flächenbewertung und in der kommunalen Planung sachgerecht zu berücksichtigen. **Vorhabenplanungen außerhalb dieser Korridore werden deshalb hinsichtlich ihrer Priorität auch für das Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock als nachrangig eingestuft.**

Die Priorisierung soll jedoch nicht für den Randbereich *angrenzend an den Siedlungsraum bis zu einer Entfernung von 200 m* gelten. Die Siedlungsrandlagen sind

¹⁸ Hinweis: „Ziele“ der Raumordnung sind u. a. in der Bauleitplanung strikt einzuhaltende Vorgaben, „Grundsätze“ der Raumordnung können dagegen ggf. durch ausreichend gewichtige Gründe in der der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden.

in einem erheblichen Umfang im Zuge des neuen Regionalplan OWL als potenzielle ASB und GIB-Bereiche überplant oder durch Straßen oder naturräumliche Strukturen, Wäldchen etc. abgegrenzt. Darüber hinaus sollen durch die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen auch langfristig denkbare Flächen für die kommunale Siedlungsentwicklung nicht pauschal belegt werden. Tatsächlich kann in diesen Bereichen in Schloß Holte-Stukenbrock nur im Einzelfall eine FFPV-Entwicklung ggf. noch denkbar sein. Zudem ist ein gewisser Abstand zu Wohnnutzungen im Interesse der Abschirmung und Konfliktminderung geboten. Insofern wäre eine allgemeine Hervorhebung als Potenzialflächen hier nicht sachgerecht.

Anders gesagt: Sofern Potenzialflächen für mögliche Vorhaben in den jeweiligen 500 m- und 200 m-Randzonen entlang der Verkehrswege liegen und nicht durch nachfolgende Bewertungskriterien eingeschränkt werden, werden diese Flächen dann als Zielflächen (Standorte 1. Priorität) bewertet.

Die nachfolgende Abb. 3 stellt zur besseren Nachvollziehbarkeit schematisiert die im Hinblick auf die Vorgaben des LEP NRW relevanten Verkehrswege in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock dar. Entgegen den Festlegungen von Grundsatz 10.2-17 (siehe oben) werden abseits der Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwege nicht alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege mit 200 m gepuffert, sondern nur weitere Schienenwege und Kreisstraßen.

Die geplante L 758n im Norden des Stadtgebietes gemäß Regionalplan OWL wird als nachrichtliche Darstellung übernommen. Mögliche Auswirkungen auf die vorliegende Bewertung der Potenzialflächen sind im weiteren Verlauf der Planung mit einzubeziehen.

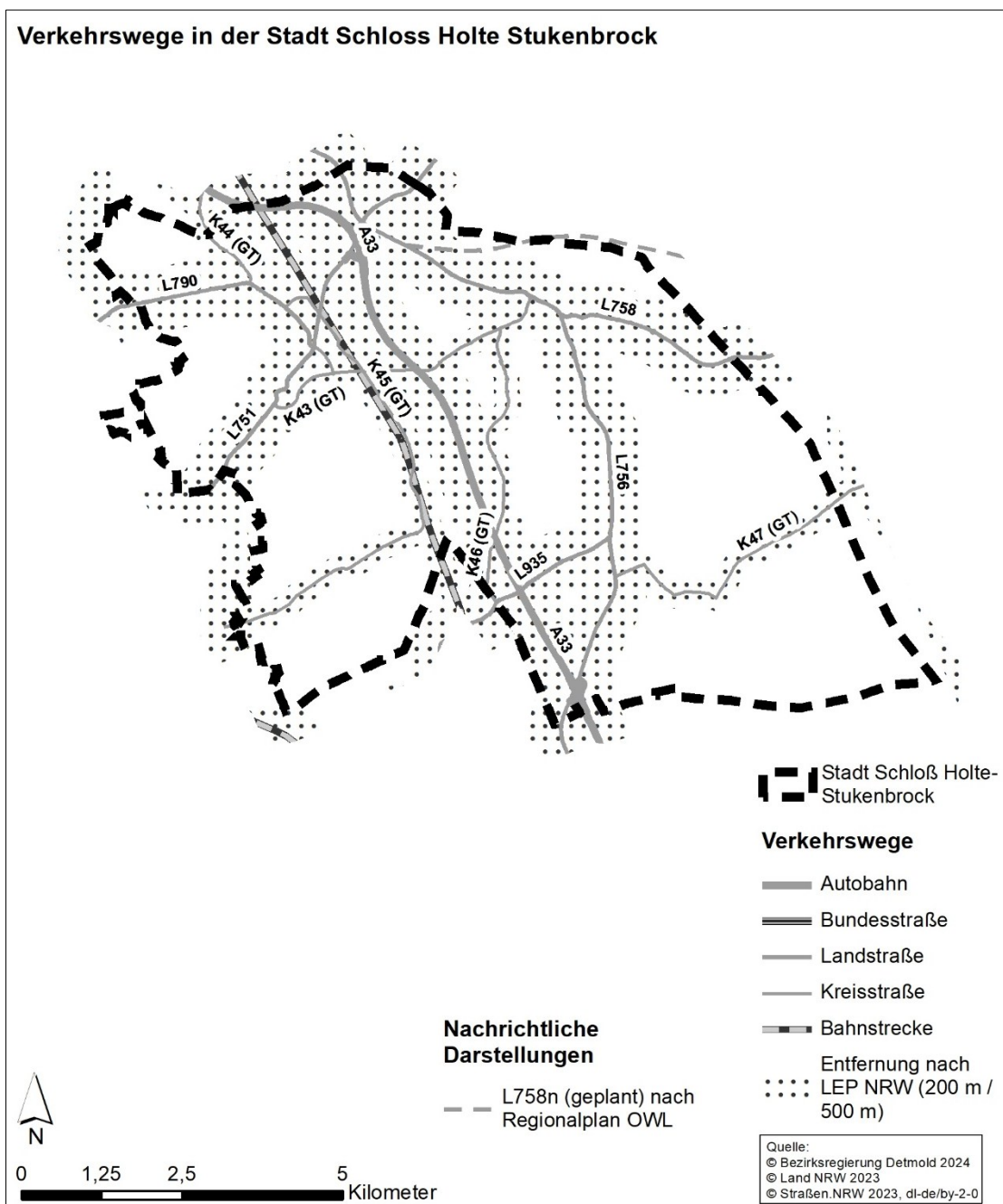


Abb. 3 Verkehrswege in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Zu 1.2: „Landwirtschaftliche Kernräume“ gemäß Regionalplan

Gemäß Grundsatz F 37 „Landwirtschaftliche Kernräume“ des Regionalplans genießen die landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion in diesen **Vorbehaltsgebieten** besonderes Gewicht, die **landwirtschaftliche Nutzung** beeinträchtigende raumbedeutsame Maßnahmen sollen vermieden werden. Auch gemäß Grundsatz 10.2-16 des LEP sind in den Bereichen der Kernräume daher Agri-PV-Anlagen zu bevorzugen. Gleiches gilt nach Ziel 10.2-15 auf hochwertigen Ackerböden.

Trotz der geringen Bodenzahlen liegen in Schloß Holte-Stukenbrock Kernbereiche mit einem relativ großen Flächenanteil entlang des Straßennetzes vor. Eine PV-Nutzung kann hier im Einzelfall mit Blick auf den Energiebedarf ggf. sinnvoll sein. Die landwirtschaftlichen Kernräume sind daher nicht Teil der Bewertung, sondern werden vor dem Hintergrund der Vorgaben des LEP NRW nachrichtlich in Karte 2 - Bewertung dargestellt. Sie stellen dabei eine (landes-)planerische Vorgabe für die technische Umsetzung dar.

Es wird vorgeschlagen, derartige Flächen im Falle einer Überplanung nach Möglichkeit vorrangig durch Agri-PV-Anlagen zu überplanen. Anträge für größere konventionelle Anlagen sind in diesen Bereichen in der Einzelfallprüfung mit Bezirksregierung und Fachbehörden abzustimmen – auch mit Blick auf das Thema Raumbedeutsamkeit und auf ansonsten vorliegende Anfragen - und zu beraten.

Zu 1.3: Der Regionalplan OWL legt für das Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock teilweise großflächig Vorranggebiete zum Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern fest, die über die Ausschlussflächen der Wasserschutzgebiete (Zonen I und II) hinausgehen. Die Vorranggebiete stellen ein Ziel der Raumordnung dar. Je nach Bauart der PV-Anlage steht die Flächennutzung dem Schutzzweck nicht vollständig entgegen. Innerhalb der nachrichtlich in Karte 2 – Bewertung dargestellten Gebiete kann daher in Einzelfällen eine Nutzung für PV-Anlagen geprüft werden, wenn die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt, der Eingriff auf das erforderliche Maß beschränkt wird und möglichst keine anderen Ausschlusskriterien auf die Potenzialfläche zutreffen. Dies kann insbesondere für Flächen innerhalb des bevorzugt zu nutzenden Korridors entlang der Hauptverkehrswege in Frage kommen. Hierfür ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold erforderlich.

Zu 2. Landschaftspflegerische und naturschutzfachliche Kriterien

Festzuhalten ist zunächst, dass auch aus landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht die grundsätzliche Zuordnung von Potenzialflächen in die i. A. eher vorbelasteten Korridore von 500 m bzw. 200 m beidseits entlang von HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN, Bahntrassen und Siedlungsbereichen und die Abstufung der Flächen außerhalb in der Priorität sinnvoll ist. Neben den städtebaulichen und raumplanerischen Standortanforderungen unter Punkt 1 der Tabelle insbesondere auf Grundlage des LEP NRW bzw. der LEP-Änderung EE 2024 werden unter Punkt 2. weitere räumliche Bewertungskriterien definiert, die im Wesentlichen mögliche **kultur- und naturschutzfachliche Zielkonflikte** betreffen.

Zu 2.1: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Im **Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag** zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Detmold¹⁹ sind die wertvollen Bereiche aus den Fachsichten Landschaftskultur, Denkmalpflege und Archäologie erläutert. Für die vorliegenden Bewertungskriterien

¹⁹ Landschaftsverband Westfalen-Lippe - LWL (Hrsg.): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Detmold, Münster Dezember 2017.

sind die Kulturlandschaftsbereiche Landschaftskultur und Denkmalpflege berücksichtigt worden. Der Osten von Schloß Holte-Stukenbrock ist Teil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Senne (K 7.04). Die Sandlandschaft erstreckt sich über drei Kreise und die Stadt Bielefeld. Im Westen liegt zudem der Kulturlandschaftsbereich Schloß Holte (K 7.05) mit dem Renaissance-Schloss und dem angeschlossenen historischen Holter Wald als herrschaftliches Jagdrevier. Im Süden befindet sich ein Teil des Kulturlandschaftsbereiches Hövelriege und Hövelhofer Wald (K 7.09). Diese Bereiche sind i. A. nicht geeignet für größere Freiflächen-PV-Anlagen. Im Einzelfall kann ggf. je nach Lage, Abschirmung, tatsächlicher Flächennutzung und Eingrünung eine abweichende Bewertung erfolgen. Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Denkmalpflege liegen im Stadtgebiet nicht vor. Die Fachsicht Archäologie bestimmt großräumige Suchräume mit einer potenziellen Bedeutung für archäologische Bodenfunde. Vor dem Hintergrund nur geringfügiger Bodeneingriffe durch Freiflächen-PV-Anlagen und dem Erhalt der Oberflächen durch die Überstellung werden die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, Fachsicht Archäologie als konfliktarm beurteilt und daher aus den Bewertungskriterien ausgenommen. Im Stadtgebiet liegen Kulturlandschaftsbereiche dieser Fachsicht zudem nicht vor.

Zu 2.2, 2.3: **Biotopverbundflächen und Grünland, v. a. extensives Grünland**

Diese naturschutzfachlichen Bereiche sind i. A. ebenfalls nicht geeignet für Freiflächen-PV-Anlagen, da ggf. **wertvolle Lebensräume** betroffen wären. Bei Grünland hängt die Einstufung entscheidend von der Wertigkeit des Grünlands ab, reines Wirtschaftsgrünland sollte nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da keine Datengrundlage mit einer qualitativen Bewertung des Grünlands vorliegt, sind in Karte 2 zunächst alle Grünlandflächen nach ALKIS als ggf. einschränkendes Bewertungskriterium eingeflossen. Bei Anträgen für Flächen, die ausschließlich aufgrund des Kriteriums Grünland abgewertet werden, wird demnach eine naturschutzfachliche Einzelfallprüfung zur Wertigkeit der Fläche empfohlen.

Zu 2.4: **Klimatisch bedeutsame Räume**

Hinsichtlich der klimatisch bedeutsamen Räume sind diejenigen Flächen, die eine besondere thermische Ausgleichsfunktion für die Lasträume der Siedlungsgebiete aufweisen, i.d.R. nicht für eine Nutzung geeignet.

Zu 2.5: **Landschaftsbildeinheiten besonderer und herausragender Bedeutung**

Durch den Ausbau von Anlagen zur Energieerzeugung erfährt das heutige Landschaftsbild Veränderungen. Je nach Qualität und Ausprägung kann die ganzheitliche Wahrnehmung von Natur und Landschaft die menschlichen Bedürfnisse nach Schönheit, Heimat und Erholung erfüllen. Die anthropogen geprägte Kulturlandschaft wird im Laufe der Zeit immer wieder durch die Siedlungstätigkeiten der Menschen, technische und gesellschaftliche Entwicklungen neu geprägt und wandelt sich.

Im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege²⁰ wird durch das LANUV eine flächendeckende Bewertung des Landschaftsbilds in Nordrhein-Westfalen vorgenommen. **Landschaftsbildeinheiten besonderer und herausragender Bedeutung** sollen für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen nicht in Anspruch genommen werden, um die landschaftsbildprägenden Bereiche langfristig zu schützen, zu erhalten und zu verbessern. Gebiete dieser Art liegen in Schloß Holte-Stukenbrock insbesondere im Bereich des Holter Waldes vor, der bereits durch die Anwendung der Ausschlusskriterien nicht Teil der Potenzialflächenkulisse ist. Der Großteil des Stadtgebiets wird der mittleren Wertstufe zugeordnet.

Mit Blick auf die planerischen Rahmenbedingungen im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock sind weitere Kriterien und Zielsetzungen geprüft worden, die in der Standortdiskussion über Freiflächen-PV-Anlagen Bedeutung erlangen können:

- **Landschaftsschutzgebiete (LSG) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Regionalplan OWL:**

Im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock liegen LSG im Freiraum außerhalb anderweitig geschützter Bereiche großflächig vor. Gleiches gilt für die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gemäß Regionalplan OWL, denen die LSG unter anderem zu Grunde liegen. Die BSLE werden als Vorbehaltsgebiete, also als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Aufgrund des annähernd flächendeckenden Vorkommens von LSG und BSLE außerhalb der Ausschlussflächen, sind keine differenzierten Aussagen möglich, sodass diese nicht Teil der Bewertung sind. Die Vereinbarkeit mit dem Schutzziel ist daher vorhabenbezogen auf nachfolgender Ebene zu prüfen.

- Nach Ziel 10.2-15 LEP-Änderung EE sind raumbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen **auf hochwertigen Ackerböden** (hochwertig = ab BWZ 55) **nur als Agri-PV-Anlagen** zu realisieren. Sie stellen vor dem Hintergrund des LEP daher eine Vorgabe für die technische Umsetzung von PV-Anlagen dar. Agri-PV-Anlagen erhalten dadurch eine erweiterte Flächenkulisse und damit eine Sonderstellung. Anträge für konventionelle Anlagen in diesen Bereichen sind nach Einzelfallprüfung mit der Bezirksregierung abzustimmen.

Im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock liegen gemäß den Wertzahlen der Bodenschätzung²¹ im Wesentlichen Böden mit geringer bis sehr geringer Wertigkeit vor (BWZ 18 bis 35). Lediglich für die Böden innerhalb des Naturschutzgebietes Holter Wald und in einem Bereich südlich der Mergelheide liegen mittlere Bodenwerte von 35 bis 55 vor. Bei der Planung von Freiflächen-PV-Anlagen im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock sind be-

²⁰ LANUV (Hrsg.): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold, Recklinghausen 2018.

²¹ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Krefeld 2022. Von geoportal.nrw, abgerufen am 13.02.2024.

sonders hochwertige Böden demnach voraussichtlich nicht oder nur in Einzelfällen betroffen. Es wird vorgeschlagen, bei Vorliegen hochwertiger Ackerböden derartige Flächen vorrangig falls möglich nur durch Agri-PV-Anlagen zu überplanen.

▪ **Schutzwürdige Böden gemäß Karte der schutzwürdigen Böden NRW²²:**

Auch schutzwürdige Böden stehen im Planungsraum vor allem im Osten an. Die konkreten Auswirkungen von Freiflächen-PV-Anlagen auf schutzwürdige Böden lassen sich jedoch nur auf Basis der technischen Umsetzung prognostizieren. Je nach Bauart sind diese potenziell nur als gering einzuschätzen. Grundsätzlich können alle Bauarten von Freiflächen-PV-Anlagen vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden. Dabei kann es sich um klassische Freiflächen-PV-Anlagen oder um Agri-PV-Anlagen handeln. Die Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden kann daher gering sein und ist ebenfalls auf nachfolgender Ebene zu untersuchen.

▪ **Bau- und Bodendenkmäler**

Eine Abschätzung, inwieweit Baudenkmäler von Freiflächen-PV-Anlagen beeinträchtigt werden, kann erst im konkreten Einzelfall im Zuge einer konkreten Vorhabenplanung erfolgen. Die eventuelle Betroffenheit hängt auch vom Landschaftsraum, von gliedernden und abschirmenden Gehölzbeständen etc. ab. Pauschale Prüfabstände zu Bau- und Bodendenkmälern lassen sich daher nicht sinnvoll festlegen. Vorhabenbezogen muss ermittelt werden, ob Bau- und Bodendenkmäler durch die Planung beeinträchtigt werden.

Die Prüfung im Rahmen der Flächenanalyse beschränkt sich in Sachen Denkmalschutz auf eine planerische Vorabschätzung im Rahmen der o. g. Bewertungskriterien, hier auf Grundlage der hierfür bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche Landschaftskultur und Denkmalpflege des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL.

▪ **Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Gibt es Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten, sind diese Flächen eher nicht als Potenzialflächen für Freiflächen-PV anzusehen - insbesondere dann nicht, wenn es sich um Vorkommen von Feld- und Wiesenvögeln handelt, da diese i. d. R. ein hohes Konfliktpotenzial im Hinblick auf Freiflächenphotovoltaik aufweisen. Es liegen Punktdaten mit Fundorten planungsrelevanter Daten im Stadtgebiet vor. Ein Schutzabstand rund um die Fundpunkte kann hier auf Ebene der Flächenanalyse nicht pauschal festgelegt werden. Im Zuge der Anlagenplanung sind frühzeitig jeweils artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen, die Ergebnisse sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen.

2.3 Bewertungsmethodik zur Priorisierung der Potenzialflächen

Die in Kap. 2.2 aufgeführten Bewertungskriterien dienen dazu, die in Schritt 1 ermittelte Kullisse der Potenzialflächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen weiter zu differenzieren. Im Zuge dieser fachlichen Bewertung der Gesamtkullisse

²² Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld 2017. Von geoportal.nrw abgerufen am 13.02.2024.

werden die Potenzialflächen in Bezug auf die Umsetzungsfähigkeit als vor- oder nachrangig eingestuft.

Wesentliches Einstiegskriterium ist die Lage gemäß LEP NRW, Grundsatz 10.2-17 *Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum*, entlang bedeutsamer klassifizierter oder lokaler Hauptverkehrswege (beidseits bis zu einer Entfernung von 500 m / 200 m):

- **Zielflächen** (= Flächen 1. Priorität) sind die Flächen in diesen beidseitigen 500 m / 200 m-Korridoren, die nicht durch Ausschlusskriterien oder durch räumliche Bewertungskriterien überlagert sind.
- Überlagern (nur) räumliche Bewertungskriterien Flächen in diesem Korridor werden diese Bereiche als **ergänzende Zielflächen** eingestuft (= Flächen 2. Priorität). Bei einer begrenzten Betroffenheit der Bewertungskriterien kann eine Abwägung erfolgen, ob hier eine Entwicklung im Einzelfall ermöglicht werden soll. Ein Aspekt wird hier auch die Zahl bzw. Flächengröße der im Gemeindegebiet insgesamt in Aussicht stehenden Anlagenplanungen in dem von der Bundesregierung bzw. gemäß EEG vorgegebenen Zeitrahmen sein.
- Alle **Flächen außerhalb des Korridors** gemäß LEP-Änderung kommen nur nachrangig als Einzelfall in Frage, insbesondere dann, wenn nicht genügend Anlagenplanungen zur Deckung des angestrebten Flächenbeitrags absehbar sind.

Die Einstufung ist in der nachfolgenden Tab. 3 dargestellt. Ergebnis der Bewertung ist eine zusammenfassende Darstellung der Potenziale für Freiflächen-PV in Schloß Holte-Stukenbrock unter Berücksichtigung der Umsetzungsprioritäten (siehe Karte 2 – Bewertung).

Tab. 3 Bewertung der Umsetzungspriorität der Potenzialflächen

Vorrangig: Potenzialflächen entlang bedeutsamer Verkehrswege gemäß LEP-Änderung Erneuerbare Energien (innerhalb der 500 m/200 m – Korridore)	
Zielflächen = 1. Priorität	= Potenzialflächen <u>ohne</u> überlagernde Bewertungskriterien auf der Fläche Die Zielflächen weisen voraussichtlich geringe Konfliktrisiken auf und liegen innerhalb der nach LEP NRW planerisch zu bevorzugenden Räume.
Ergänzende Zielflächen = 2. Priorität	= Potenzialflächen <u>mit überlagernden Bewertungskriterien</u> auf der Fläche Die ergänzenden Zielflächen liegen innerhalb der nach LEP-Änderung planerisch zu bevorzugenden Räume; einzelne oder mehrere Bewertungskriterien sprechen jedoch gegen eine Vorhabenplanung, erhöhte Konfliktrisiken sind zu erwarten. Damit weisen diese Flächen eine deutlich geringere Priorität auf, können aber nach Einzelfallprüfung und im Falle von wirksamen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ggf. doch in Frage kommen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn nicht ausreichend Vorhaben 1. Priorität vorliegen sollten.

Nachrangig: Potenzialflächen außerhalb der 500 m/200 m-LEP-Korridore entlang bedeutsamer Verkehrswege	
Erweiterungs- flächen	= Potenzialflächen <u>ohne überlagernde Bewertungskriterien</u> auf der Fläche Die Erweiterungsflächen liegen außerhalb der nach LEP-Änderung planerisch zu bevorzugenden Räume, weisen aber ansonsten voraussichtlich geringe Konfliktrisiken auf. In Einzelfallentscheidungen und in Abstimmung mit der Regionalplanung könnten diese daher ggf. überplant werden, insbesondere dann, wenn keine ausreichenden Flächen in den o. g. Zielflächen verfügbar sind.
Reserveflächen als sonstige Flächen = Eignung ggf. nur im Ausnahmefall	= Sonstige Flächen <u>mit überlagernden Bewertungskriterien</u> auf der Fläche Die Flächen liegen außerhalb des Korridors gemäß LEP-Änderung, darüber hinaus sprechen einzelne oder mehrere Bewertungskriterien gegen eine Vorhabenplanung, erhöhte Konfliktrisiken sind zu erwarten. Eine Umsetzung von Vorhaben kann hier daher i. W. nur im Einzelfall unter Anwendung von wirksamen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen in Frage kommen, insbesondere dann, wenn keine ausreichenden Flächen in den o. g. Ziel-/Erweiterungsflächen verfügbar sind.

3 Flächenkulisse – Potenzialflächen und Flächenbedarf

3.1 Ergebnisse der Flächenbewertung

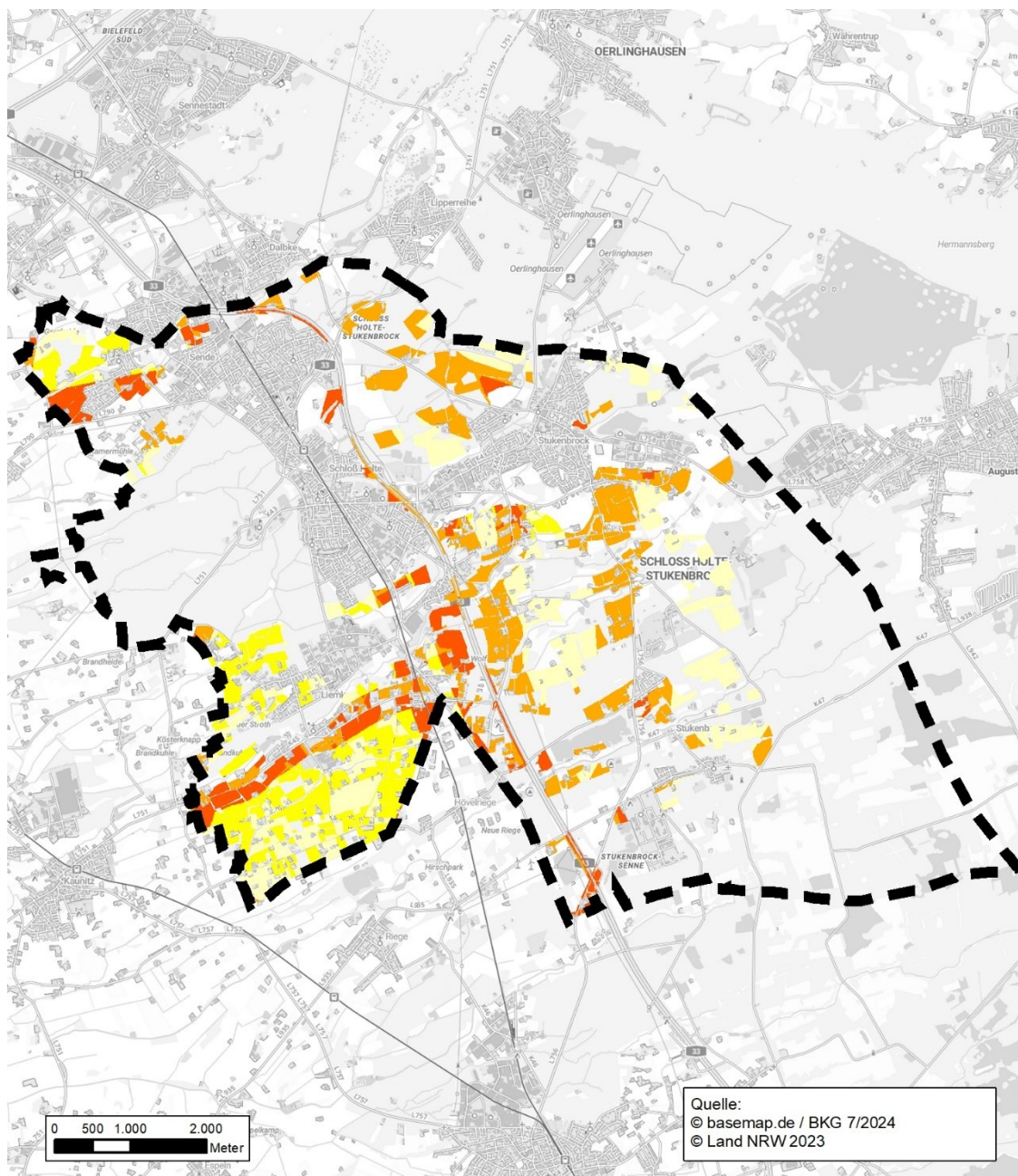


Abb. 4 Bewertung der Potenzialflächen in Schloß Holte-Stukenbrock

Abb. 4 bietet eine Übersicht über die Bewertung der Potenzialflächen im Stadtgebiet. Die vollständige kartografische Darstellung ist Karte 1 – Potenziale und Karte 2 – Bewertung zu entnehmen.

Die Flächenanalyse für das Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock ermittelt folgende Flächenanteile:

Zielflächen = 1. Priorität: Entlang bedeutsamer Verkehrswege ergeben sich rund **187 ha** als Zielflächen, die keine Einschränkungen durch überlagernde Bewertungskriterien erfahren. Reduziert man diese um die Bereiche, die von einer landwirtschaftlichen Kernzone überlagert werden und somit gemäß LEP-Grundsatz bei Raumbedeutsamkeit nur als Agri-PV-Anlagen hergestellt werden sollen, verbleiben ca. **139 ha** als Zielflächen.

Ergänzende Zielflächen = 2. Priorität: Entlang bedeutsamer Verkehrswege liegen rund **403 ha** als erweiterte Zielflächen, die aber durch einzelne oder mehrere andere Kriterien in der Eignung eingeschränkt sind. Ohne die landwirtschaftlichen Kernzonen umfassen die ergänzenden Zielflächen **335 ha**.

Erweiterungsflächen: Die nachrangig in Frage kommenden Potenzialflächen abseits bedeutsamer Verkehrswege umfassen gemäß Flächenanalyse rund **278 ha**, nach Abzug der landwirtschaftlichen Kernzonen sind es ca. **181 ha**.

Sonstige Reserveflächen: Darüber hinaus verbleiben ca. **405 ha** des Stadtgebietes als Reserveflächen für eine FFPV-Entwicklung, abzüglich der landwirtschaftlichen Kernzonen verbleiben **329 ha** Reserveflächen. Diese Flächen können i. W. nur im Einzelfall in Frage kommen, insbesondere dann, wenn keine ausreichenden Flächen in den o. g. Ziel-/Erweiterungsflächen verfügbar sind.

Gemäß § 35(1) Nr. 8 BauGB sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in einem 200 m-Korridor beidseits von Autobahnen oder Haupt-Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen auch ohne Bauleitplanung zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Im Stadtgebiet besteht diese Privilegierung im Bereich entlang der A 33. Hier ist ein ggf. gestellter Bauantrag entsprechend nach Maßgabe der BauO NRW zu prüfen. Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock besteht hier keine bauleitplanerische Steuerungsmöglichkeit auf Grundlage, der in diesem Leitfaden erarbeiteten „weichen“ Bewertungskriterien. Der Korridor, innerhalb dessen Freiflächen-PV-Anlagen im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock privilegiert sind, wird in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

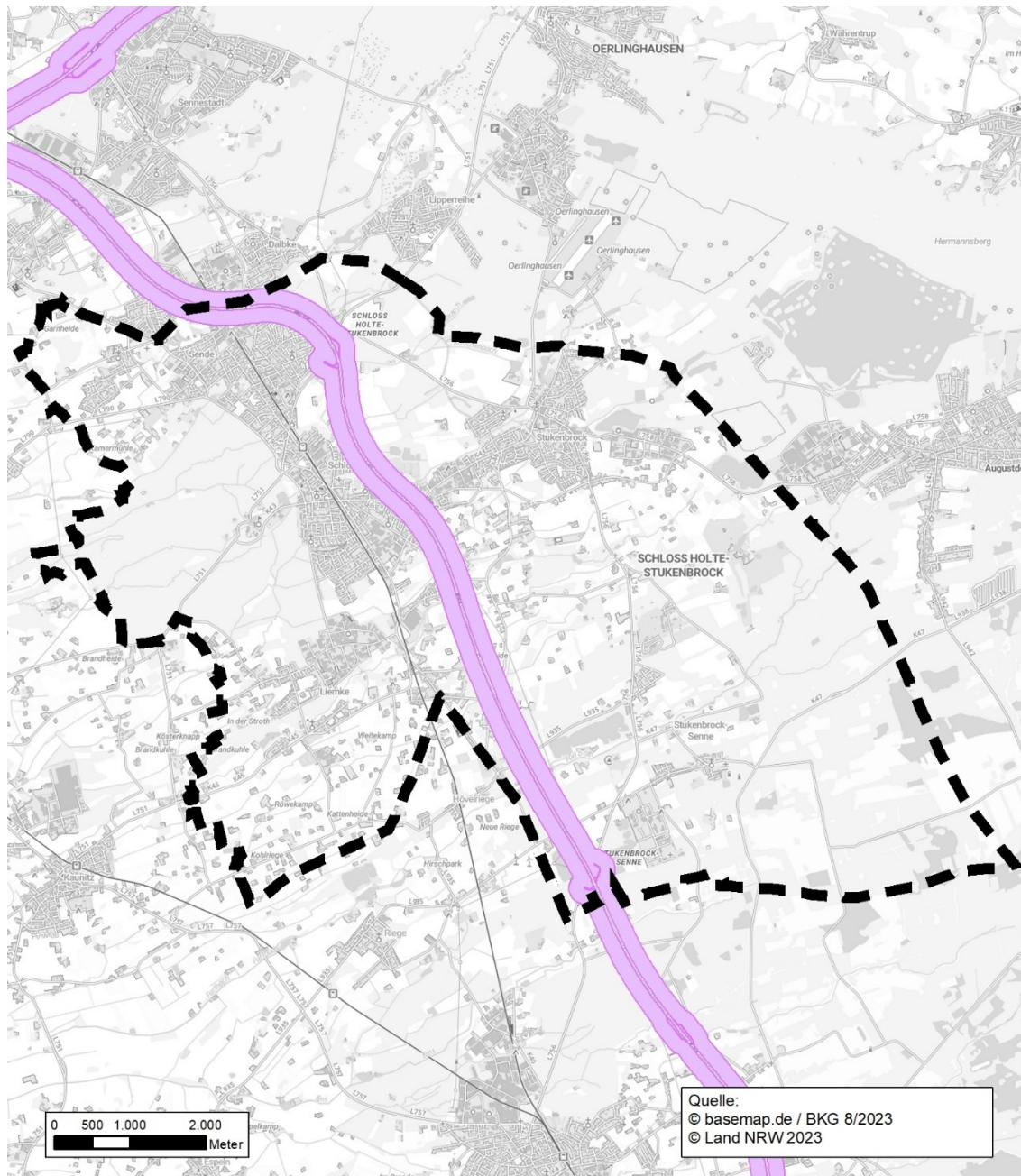


Abb. 5 Privilegierungskorridore in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

3.2 Ausbauziele gemäß EEG und regionale Umsetzung - Flächenbedarf

Nach Klärung der Ausschluss und Bewertungskriterien und Ermittlung der Potenzialflächen gemäß Kapitel 3.1 stellt sich die Frage, in welchem Umfang eine Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen geboten, sinnvoll oder noch vertretbar ist.

Unstrittig ist, dass kurz- bis mittelfristig bundesweit ganz erhebliche Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen benötigt werden. Gemäß novelliertem **Erneuerbare-Energien-Gesetz** und gemäß **PV-Strategie des Bundes** wird in den Jahren 2024 bis 2030 ein Zubau von 67 GW durch Freiflächen-PV-Anlagen angestrebt. Dieses entspricht bei einem angesetzten mittleren Flächenbedarf von derzeit etwa 1 ha je MW einem Bedarf bis zum Jahr 2030 von **rund 67.000 ha im gesamten Bundesgebiet** (s. Kapitel 1.1). Bis zum Jahr 2040 wird ein Zubau von 160 GW durch Freiflächen-PV-Anlagen angestrebt, dieses entspricht einem Flächenbedarf bis zum Jahr 2040 von rund 160.000 ha im Bundesgebiet ²³.

Dieser bundesweite Flächenansatz kann, nur auf den Aspekt Flächengröße reduziert, vereinfacht wie folgt auf die Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen und auf die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock umgerechnet werden, um einen ersten Anhaltspunkt über benötigte Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen zu erhalten:

- **Flächenansatz Land NRW:** Gemessen an der Fläche der Bundesrepublik Deutschland hat die Landesfläche NRW einen Anteil von rund 10 % (Bund 357.588 km² bzw. NRW 34.112 km²). Für das Land NRW bedeutet das somit auf den Aspekt Flächengröße reduziert umgerechnet einen Zubau von ca. 6,7 GW bzw. einen Bedarf von rund 6.700 ha für Freiflächen-PV in den Jahren 2024 bis 2030. Bis zum Jahr 2040 entspricht dieses ca. 16 GW und rund 16.000 ha in NRW.
Diese Größenordnungen bzw. Flächenbedarfe entsprechen rund 0,2 % der Landesfläche bis zum Jahr 2030 und rund 0,5 % der Landesfläche bis zum Jahr 2040²⁴.
- **Flächenansatz Stadt Schloß Holte-Stukenbrock:** Das Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock hat mit einer Fläche von 67,52 km² einen Anteil von rund 0,2 % an der Landesfläche NRW. Dieses entspricht rein rechnerisch einem Flächenansatz von 13,4 ha bis zum Jahr 2030 und von rund 32 ha für Freiflächen-PV-Anlagen bis zum Jahr 2040.

Über diesen pauschalen Rechenansatz kann und soll zunächst (nur) eine erste Größenordnung für den Flächenbedarf ermittelt werden. Im zweiten Schritt sind die qualitativen Fragen stadtbezogen zu erörtern. Die Bundesländer und ebenso die Planungsregionen bzw. Kommunen in NRW unterscheiden sich erheblich in ihrer **Eignung für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen**. Zu berücksichtigen sind z. B. Relief/Topografie, Siedlungsdichte,

²³ Anteiliger Zubau PV-Freifläche in Kombination mit dem notwendigen Zubau von PV auf Dachflächen und der anderen erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie.

²⁴ **Ergänzendes Beispiel - Flächenansatz Land Niedersachsen:** Gemäß Novelle des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes wurde dort das Flächenziel für PV-Freiflächen auf 0,5 % der Landesfläche bis 2033 erhöht. Somit erscheint die Größenordnung von 0,5 % FFPV-Anteil im Zeitraum 2030 bis 2040 zu erreichen plausibel.

Waldanteile, naturschutzfachliche Rahmenbedingungen u. v. m. Gemäß Energieatlas NRW²⁵ bieten insbesondere die Bereiche der Mittelgebirge sowie die Ballungsräume des Ruhrgebiets nur vergleichsweise geringe Potenziale. Die größten Potenziale befinden sich im relativ flachen ländlichen Raum, insbesondere in den Randzonen der Bahntrassen und Autobahnen.

Zu diesen Gebieten zählen auch das Ostmünsterland und der Kreis Gütersloh bis zum Teutoburger Wald. Zudem können Freiflächen-PV-Anlagen in die häufig kleinteilige Gliederung der Landschaft durch Wäldchen, Baumhecken etc. gut eingebunden werden. Somit ist in diesen Potenzialregionen sinnvollerweise von einem überdurchschnittlichen Flächenanteil auszugehen, um einen verhältnismäßigen und wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele gemäß EEG zu leisten und den Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW und in Schloß Holte-Stukenbrock zu forcieren.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch, ob bzw. in welchem Umfang eine Kommune über **Potenziale für die Windenergienutzung** verfügt und ob insofern der anzustrebende Mix der erneuerbaren Energien erreicht werden kann. Wenn im Raum Gütersloh/Bielefeld die Möglichkeiten für die Energiegewinnung durch Windenergie begrenzt sind, spricht das für zusätzliche Anstrengungen insbesondere im Bereich Photovoltaik.

Unter Berücksichtigung des Kreises Gütersloh

- als Potenzialregion für Photovoltaik,
- der begrenzten Möglichkeiten für die Windenergie im Raum Gütersloh/Bielefeld und
- der kommunalen Ziele im Klimaschutz

wird als vorläufige Arbeitsgrundlage nach dem heutigen Diskussionsstand als Denkmodell zunächst eine Größenordnung von **0,5 % bis 1 % der Gebietsfläche als Zielflächenkulisse 2030 für Freiflächen-PV-Anlagen** vorgeschlagen. In Schloß Holte-Stukenbrock ergibt sich danach rechnerisch ein Flächenansatz von zunächst rund 35 ha bis 70 ha.

Zur Klarstellung: Diese Größenordnung soll zunächst als Orientierung für die Bewertung von eingehenden Anträgen für Freiflächen-PV-Anlagen und für die ggf. einzuleitende Bauleitplanung dienen. Eine regelmäßige Überprüfung dieses Ziels sollte vor dem Hintergrund der räumlichen, technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung erfolgen. Die Fragestellung ist vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu prüfen und zu entscheiden, Ziele und weitere Vorgehensweise sind festzulegen. Dieses gilt auch für den Standard in der Projektplanung und -umsetzung, auf die Zusammenstellung heute aktueller Anforderungen in Kapitel 4 wird verwiesen.

²⁵ LANUV: Energieatlas NRW Solarkataster Potenziale der Solarenergie in NRW. Von https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster, 10.01.2024.

Zusammenfassend liegen grundsätzlich umfangreiche Flächenpotenziale für die Entwicklung von Freiflächen-Anlagen im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock vor (s. Kap.3). Der hochgerechnete Flächenbedarf könnte theoretisch vollständig durch die ermittelten vorrangigen Zielflächen gedeckt werden. Offen sind jedoch die weiteren entscheidenden Aspekte wie Flächenverfügbarkeit, Netzanschluss, Wirtschaftlichkeit etc., so dass derzeit offen ist, inwieweit diese Kulisse genutzt werden kann oder soll.

Je nach Anzahl vorliegender Anträge müssen daher ggf. auch die ergänzenden Zielflächen oder ggf. sogar auch die Erweiterungsflächen in den Blick genommen werden, um einen signifikanten Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten zu können. Der vorliegende Kriterienkatalog kann als Leitfaden die zu treffenden Abwägungsentscheidungen unterstützen. Dies trifft auch auf Sonderfälle zu, die zum Beispiel durch eine besondere Bauart, Vorhabenträgerkonstellation oder aufgrund der generalisierten Bewertung dieser Flächenanalyse eine Einzelfallentscheidung erfordern.

4 Schritt 3: Qualitative Bewertungskriterien und Anforderungen

Aus den Prüfschritten 1 und 2 mit Flächenanalyse und Bewertung ergibt sich, ob eine Vorhabenplanung nach den gewählten Kriterien auf einer Zielfläche (= 1. Priorität) grundsätzlich umsetzbar ist oder in der Systematik abgestuft nur im Einzelfall unter weitergehenden Anforderungen auf einer ergänzenden Zielfläche (= 2. Priorität) oder einer Erweiterungs- oder Reservefläche eine besondere Prüfung und Abwägung erfordert.

Mit dieser Einstufung sind noch keine qualitativen Aussagen über den Bau- und Umweltstandard einer Vorhabenplanung verbunden. Daher wird vorgeschlagen, die Anlagenplanungen in einem **dritten Prüfschritt** in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Ziel der Flächenentwicklung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock soll die Errichtung hochwertig ausgeführter Anlagenplanungen bevorzugt unter dem Ansatz der sog. „**Guten fachlichen Planung**“ sein. Diese Kriterien umfassen die drei Dimensionen

- Flächeninanspruchnahme,
- Naturschutz - Landschaftsschutz - Landwirtschaft und
- regionale Wertschöpfung.

Die Kriterien basieren unter anderem auf dem Best-Practice-Leitfaden des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. „Gute Planung von Freiflächenanlagen“²⁶. Tab. 4 zeigt verschiedene Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Bewertungskriterien innerhalb der Planung auf. Weitere Kriterien und Inhalte der guten fachlichen Praxis sind im Zuge des Bauleitplan- oder Bauantragsverfahrens abzustimmen und so weit wie möglich umzusetzen. Mit dem Solarpaket I wurden erstmals naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen auch

²⁶ Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne): Gute Planung von Freiflächenanlagen, 2022. Von <https://gute-solarparks.de/wp-content/uploads/2022/10/bne-Gute-Planung-PV-Freiflaechenanlagen.pdf>.

im EEG 2023 verankert und die Erfüllung von mindestens drei Kriterien zur Förderbedingung gemacht. Der im Juli 2024 veröffentlichte „Leitfaden zur Umsetzung der §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 in der Praxis“²⁷ gibt weitere Hinweise, wie sich eine biodiversitätsfördernde Gestaltung eines Solarparks darstellen kann.

Ggf. kann es bei einer absehbar größeren Zahl von Projektplanungen wichtig werden, eine **Rangfolge bzw. Gewichtung der Kriterien als Entscheidungshilfe** zu erarbeiten.

Hinzu kommt die Frage des sinnvollen Netzanschlusses. Der Einspeisepunkt in das Stromnetz und die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Netzes sind möglichst frühzeitig unter Beteiligung des Energieversorgers zu klären. Unverhältnismäßig hohe Ausbaurkosten des öffentlichen Netzes (nur) für einzelne Vorhaben sind zu vermeiden. Ggf. kommt bei frühzeitiger gemeinsamer Planung auch die Kombination mit einem Netzanschluss neuer Windenergieanlagen in Frage. Die Lage des Einspeisepunktes ist demnach bei der Abwägung über beantragte Vorhaben ebenfalls zu berücksichtigen und mit dem verantwortlichen Netzbetreiber abzustimmen²⁸.

Tab. 4 Qualitative Kriterien, Umsetzung und Informationsgrundlage zur Bewertung

Kriterien	Quelle
1. Flächeninanspruchnahme	
1.1 Kein (nur geringer) Ausgleichsbedarf: - Begrenzung der GRZ auf 0,5 bis 0,6; - Flächenversiegelung < 1 %;	Kriterien „Gute Planung von Freiflächenanlagen“ des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) – Absatz C 1
1.2 Best-Practice: Effiziente Technik - Richtwert: 1 MW/ha (ggf. Sonderfall Agri-PV); - Erweiterungsfähigkeit um Speicher etc.	Kriterien „Gute Planung von Freiflächenanlagen“ des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) – Absatz E 3
2. Naturschutz, Landschaftsschutz, Landwirtschaft	
2.1 Austausch und Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit der Landwirtschaft - Doppelnutzung (Agri-PV) - Biodiversitäts-PV - Rückbauverpflichtungen	Kriterien „Gute Planung von Freiflächenanlagen“ des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) – Absatz B 2

²⁷ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK): Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen, Leitfaden zur Umsetzung des §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 in der Praxis, Juli 2024.

²⁸ Die bestehenden Standorte der Umspannwerke des Netzbetreibers (Stand Februar 2024) werden in der Karte 2 – Bewertung nachrichtlich dargestellt.

Kriterien	Quelle
2.2 Integration in den Landschaftsraum - Geringe landschaftliche Exposition bei Standortwahl - Begleitende Pflanzungen - Begrenzte Bauhöhe Orientierungswert: 3,0 m bei FFPV; 3,5 m bei Agri-PV - Topografisch angepasste Bauweise - Ausrichtung an Vorbelastungen im Landschaftsraum	Kriterien „Gute Planung von Freiflächenanlagen“ des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) – Absatz C 2
2.3 Erhöhung der biologischen Vielfalt / Aufwertung - Festlegung GRZ und Modulreihenabstände zur Förderung Biodiversität durch Besonnung - Extensive Flächennutzung unterhalb PV-Anlage - Heimische Pflanzen- und Saatgutwahl - Eingrünung - Durchlässigkeit der Anlage für Kleintiere - Begleitmaßnahmen als Beitrag zur Artenvielfalt	Kriterien „Gute Planung von Freiflächenanlagen“ des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) – Absatz D 1
2.4 Extensive Bewirtschaftung der Grünflächen	Kriterien „Gute Planung von Freiflächenanlagen“ des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) – Absatz D 2
2.5 Eingriffsminimierung bei Bau- und Netzmaßnahmen - Minimierung der Bodeneingriffe - Keine Freileitungen zur Netzanbindung	Kriterien „Gute Planung von Freiflächenanlagen“ des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) – Absatz E 2
3. Regionale Wertschöpfung	
3.1 Projektentwicklung auf Flächen im Eigentum	
3.2 Sitz der Betreibergesellschaft in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	
3.3 Vorteile für die Gemeinde transparent darstellen und im gesetzlichen Rahmen schaffen. - Wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerschaft - Lokale Stromnutzung ermöglichen	Kriterien „Gute Planung von Freiflächenanlagen“ des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) – Absatz A 2
3.4 Beteiligung der Bürgerschaft ermöglichen - Beteiligung lokaler Betriebe bei Planung, Bau und Betrieb der Anlage - Wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten für Gemeinde und Bürgerschaft	
4. Netzanschluss	
4.1 Einspeisepunkt in das Stromnetz und Netzausbau	Erörterung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Netzes möglichst frühzeitig mit dem Energieversorger; ggf. kommen bestimmte Bereiche aus privater Sicht (Entfernung zum Netzanschluss) oder aus öffentlicher Sicht aufgrund zu hoher Kosten für die Allgemeinheit (Netzausbau) nicht in Frage

Die **Flächeninanspruchnahme** soll durch Erfüllung der qualitativen Kriterien auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Größenordnung kann sich dabei vor dem Hintergrund unterschiedlicher Anlagenformen (Agri-PV, konventionell oder sog. Biodiversitätsanlagen, Südausrichtung oder Ost-Westausrichtung etc.) unterscheiden. In jedem Fall sollte der Planung jedoch eine effizienzorientierte Herangehensweise zugrunde liegen, für eine detailliertere Ausführung wird auf den Best-Practice-Leitfaden des BNE verwiesen.

Die Belange des **Natur- und Landschaftsschutzes und der Landwirtschaft** können bei der Planung einer Freiflächen-PV-Anlage insbesondere durch die Flächennutzung unterhalb der PV-Module, durch die Bodeneingriffe sowie durch Pflanzmaßnahmen beeinflusst werden.

Die Zielsetzung der **regionalen Wertschöpfung** soll dazu beitragen, dass die Kommune und ihre Bürgerschaft unmittelbar von der Förderung der Photovoltaikanlagen im Gebiet profitieren und ansässigen Interessenten Anreize bieten. Die „Gute Planung“ nach BNE formuliert einen fairen Umgang mit der Landwirtschaft als Ziel in der PV-Planung. Werden lokale Betriebe befähigt, auf ihren eigenen Flächen Erneuerbare Energien als zweites Standbein oder sogar synergetische Nutzung (z.B. Agri-PV) umzusetzen, kann der Interessensausgleich zwischen der lokalen Landwirtschaft und der Lebensmittelversorgung sowie der bundesweiten klimaneutralen Energieversorgung insofern vergleichsweise konfliktarm erreicht werden.

Dieser letzte Aspekt kann allerdings auch kritisch bewertet werden. Die Anforderungen an eine Projektplanung sind angesichts der sich sehr schnell weiter entwickelnden wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen hoch und können nicht von allen privaten Interessenten erbracht werden. Ggf. können die o. g. Ziele daher alternativ auch in einer Konstellation mit Flächeneigentümern und einem Vorhabenträger gemeinsam erreicht werden. Hier sollte in derartigen Fällen ein **überzeugendes Gesamtkonzept** mit einer transparenten Gestaltung der Rahmenbedingungen vorgelegt werden.

5 Standortprüfung: Antragstellung und Vorgehensweise

5.1 Antragstellung und Entscheidung über Einleitung Planverfahren

Durch den vorliegenden Handlungsleitfaden sollen eine Beschleunigung des Antrags- und Entscheidungsprozesses sowie Transparenz über die Entwicklungsziele der Stadt zur Planung und Errichtung von Freiflächenanlagen geschaffen werden. Die erarbeitete Flächenanalyse kann und soll bereits während der Konzeptplanung durch Interessenten und Vorhabenträger genutzt werden, um eine Projektidee und den gewählten Standort selbst prüfen zu können. Konflikte mit Ausschlusskriterien sollen frühzeitig vermieden werden, die Vorhabenplanung kann sich an den Zielsetzungen der Kommune orientieren.

Antragstellung und Prüfung erfolgen gemäß dem nachfolgend dargestellten Ablaufschema (s. Abb. 6). Die Planung ist der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorzulegen. In der Prüfung

eines Vorhabens durch die Verwaltung und in der anschließenden Beratung durch die politischen Gremien werden die Ausschluss- und Bewertungskriterien als Abwägungs- und Entscheidungsgrundlage herangezogen. Die Kriterien stellen einen **informellen Leitfaden zur Standortsteuerung** dar, die jedoch keine unmittelbar bindende Wirkung entfalten. Vorhabenplanungen können aber nach den Bewertungskriterien und je nach Zuordnung des überplanten Bereichs wie oben dargelegt

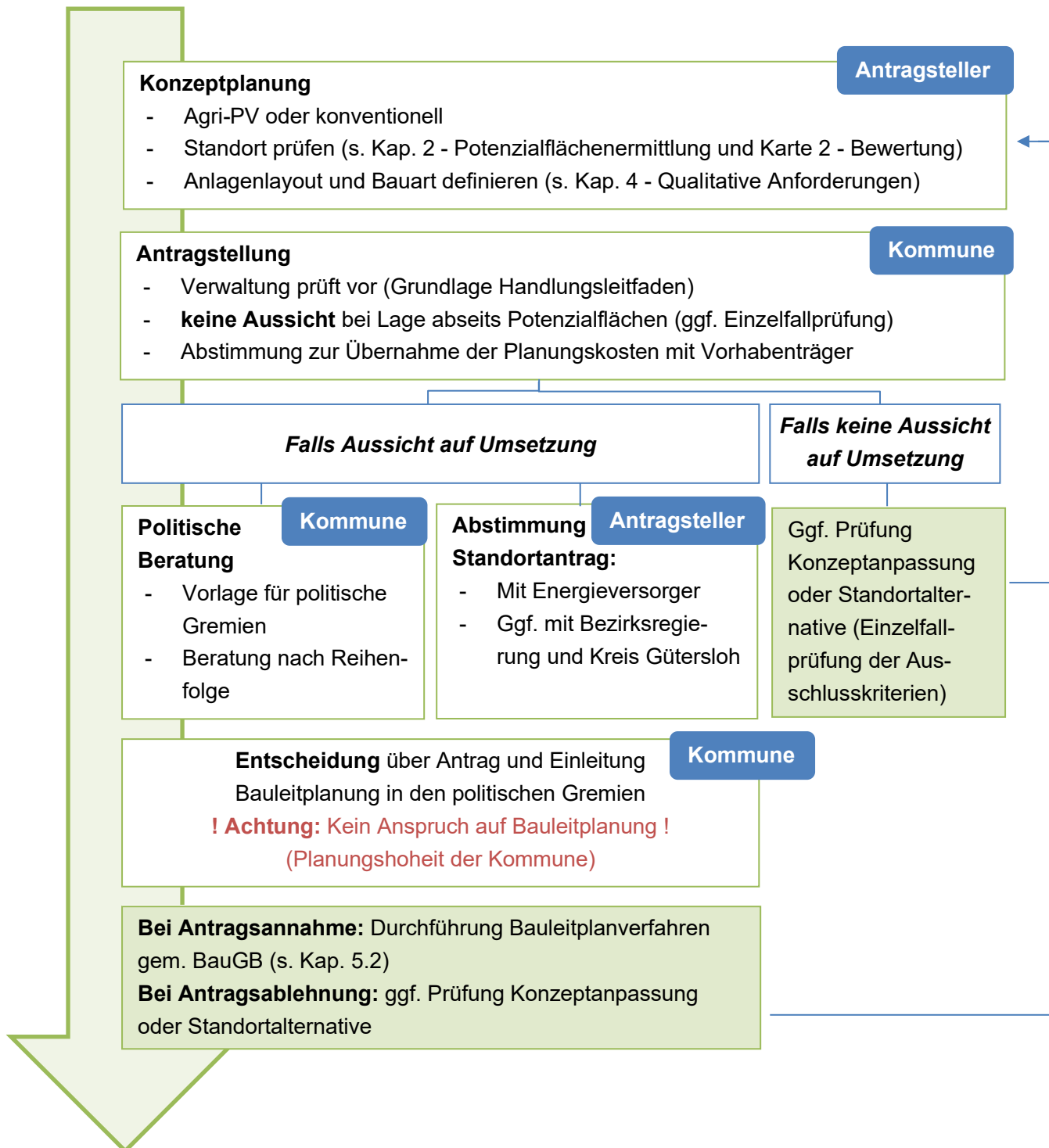
- als **Zielflächen** (Flächen 1. Priorität),
- als **ergänzende Zielflächen** (Flächen 2. Priorität)
- oder nachrangig als **Erweiterungs-** oder **sonstige Reserveflächen**

priorisiert werden.

Die Prüfung erfolgt sinnvollerweise in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge. Auf dieser Grundlage kann dann die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise getroffen werden. Aus Sicht der Kommune ist eine nachvollziehbare, städtebaulich und naturschutzfachlich sinnvolle Entscheidungsfindung wichtig.

Grundsätzlich besteht aufgrund der gesetzlich gesicherten Planungshoheit der Kommune **kein Anspruch auf Bauleitplanung** für ein beantragtes Vorhaben. Eine Bauleitplanung ist nur bei einer gemäß § 35 BauGB ggf. vorhandenen Privilegierung nicht erforderlich, gleichwohl sind auch in diesen Fällen städtebauliche, naturschutzfachliche Belange etc. zu beachten.

Abb. 6 Ablaufschema Antragstellung und Einleitung Bauleitplanung



5.2 Handlungsempfehlungen für die Bauleitplanung

Sofern nach Prüfung der Standortwahl und nach der vorläufigen Anlagenplanung eine Freiflächen-PV-Anlage außerhalb privilegierter Flächen nach § 35(1) Nr. 8 und 9 BauGB im Außenbereich errichtet werden soll, ist die Durchführung eines **Bauleitplanverfahrens mit Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans** erforderlich. Die Bauleitplanung wird häufig als Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB durchgeführt.

Im Siedlungsbereich sind Anlagen im Innenbereich in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß §§ 8 und 9 BauNVO allgemein zulässig, sofern in einem Bebauungsplan keine gegen teiligen Festsetzungen getroffen wurden. Schwer zu entwickelnde Gewerbe-/Industrieflächen dürfen jedoch aus städtebaulicher Sicht nicht für Freiflächen-PV-Anlagen „verbraucht“ werden. In Frage käme aus dieser Sicht allenfalls eine temporäre Maßnahme bis zur Errichtung von Hallenbauten mit PV-Anlagen auf den Dächern.

Im **Flächennutzungsplan** wird eine geplante Fläche i. A. als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ dargestellt, ggf. kommt in Verbindung mit Windenergieanlagen auch eine gemeinsame Flächendarstellung als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien“ in Frage.

Für die konkrete Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Bebauungsplan erforderlich. Nach den bisherigen Erfahrungen ist im Regelfall **ein Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB** mit einem **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** sinnvoll. Im Vorhaben- und Erschließungsplan wird das Vorhaben konkret entwickelt. Plankonzept, Modulplanung mit Reihenabständen, Höhen, Ausrichtung etc., mögliche Nebenanlagen, Pflegekonzept, Eingrünung u. ä. werden abgestimmt. Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind i. A. eine Plankarte mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und der Vorhaben- und Erschließungsplan. Vorliegen muss außerdem eine Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie der Durchführungsvertrag. Je nach Standort und Anlagendesign werden auch die verschiedenen Stufen der Artenschutzprüfung sowie eine Eingriffsbilanzierung mit naturschutzfachlichem Kompensationskonzept erforderlich.

Mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans kann innerhalb der Bauleitplanung das Plankonzept unter Berücksichtigung „guter fachlicher Praxis“ festgelegt werden. Durch **konkrete Festsetzungen** insbesondere zur Anlagenhöhe, zur maximalen Überstellung, zur Flächenpflege, Eingrünung etc. können Belange des Landschaftsbildes, des Natur-, Arten-, Wasser- und Bodenschutzes, des Nachbarschaftsschutzes, der Landwirtschaft etc. berücksichtigt werden. Ein wesentlicher Arbeitsschritt innerhalb eines Bauleitplanverfahrens für eine Freiflächen-PV-Anlage ist zudem der **Ausschluss zeitweise ggf. problematischer Blendwirkungen** für umliegende Wohnnutzungen und Verkehrswege. Dies erfolgt in vielen Fällen durch ein zu erstellendes Blendgutachten mit anschließender Maßnahmenempfehlung.

Die Umsetzung der qualitativen Bewertungskriterien und Anforderungen gemäß Kapitel 4 und die **Auswirkungen auf das Umfeld und Nachbarschaften** können so sehr gut überprüft werden. Im zugehörigen Durchführungsvertrag werden insbesondere Zeitplanung, Kostenübernahme durch den Vorhabenträger sowie die Rückbauverpflichtung nach Nutzungsaufgabe der PV-Anlage geregelt.

Für einen möglichst reibungslosen Verfahrensablauf wird eine **frühzeitige Abstimmung** mit der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und – über die Stadtverwaltung - mit den Fachbehörden empfohlen, insbesondere mit dem **Kreis Gütersloh** und mit der **Bezirksregierung Detmold**.

Hinsichtlich der Kriterien zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit und Vereinbarkeit mit der Raumordnung wird über diesen Handlungsleitfaden hinaus auf den LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 sowie auf die 2. LEP-Änderung verwiesen. Eine frühzeitige Information und Abstimmung, insbesondere bei möglichen Abweichungen von den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungs- und Regionalplans, ist geboten.

Im Zuge eines Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Einklang steht. Nach aktueller Fassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) kann die Anfrage gemäß § 34 LPIG an die Bezirksregierung hinsichtlich der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung freiwillig erfolgen. Für raumbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen sind insbesondere die Ziele und Grundsätze 10.2-14 bis 10.2-17 gemäß LEP-Änderung Erneuerbare Energien maßgeblich. Die Raumbedeutsamkeit einer Anlage ergibt sich i. W. aus der Rauminanspruchnahme, ab einer Größe von 10 ha kann im Regelfall von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. Die Raumbeeinflussung, die sich u.a. aus Lage und Gestaltung der Anlage sowie der Vorbelastung des Landschaftsbilds ergibt, ist jedoch, insbesondere bei Einzelfallprüfungen für Anlagen zwischen 2 ha und 10 ha, ebenfalls ein notwendigerweise zu berücksichtigender Aspekt. Hinsichtlich der Kriterien zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit und Vereinbarkeit mit der Raumordnung wird über diesen Handlungsleitfaden hinaus auf den LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 sowie auf die 2. LEP-Änderung verwiesen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Bezirksregierung wird nochmals empfohlen.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Handlungsleitfaden für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zeigt den **Entscheidungsrahmen** auf, in dem die Kommune vor dem Hintergrund landesplanerischer Vorgaben und zu berücksichtigender Belange die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen als notwendigem Teil des Ausbaus der Erneuerbarer Energien begleiten und fördern kann.

Hierbei besteht ein Abwägungsspielraum für Vorhabenplanungen auf möglichen Potenzialflächen, der **Raum für Einzelfallentscheidungen** und eine Ausrichtung auf die **kommunalen Planungsziele** ermöglicht. Es wird nach dem heutigen Diskussionsstand vorgeschlagen,

als „Richtschnur“ und als wesentliches **Einstiegskriterium die Lage nach LEP NRW entlang bedeutsamer Verkehrswege (beidseits 500 m bzw. 200 m)** zugrunde zu legen. Zielflächen, also die Flächen 1. Priorität, sind die Flächen in diesen Korridoren, die nicht durch Ausschlusskriterien oder durch räumliche Bewertungskriterien überlagert sind.

Die Ausschluss- und Bewertungskriterien bieten für Antragsteller ebenso wie für Verwaltung und Politik einen Leitfaden, um die Potenzialflächen und geeigneten Planungen zu identifizieren und zu fördern. Die Prüfung einer PV-Planung im Vorfeld der Antragstellung sowie innerhalb der Verwaltung auf Grundlage der Flächenanalyse und des Kriterienkatalogs deckt die folgenden drei Prüfschritte ab:

Schritt 1: Ausschlusskriterien – liegt die Planung im Bereich von Ausschlussflächen?

Schritt 2: Bewertungskriterien – wird der Planbereich den Zielflächen (Priorität 1) bzw. den ergänzenden Zielflächen (Priorität 2) zugeordnet?

Falls keine Zuordnung zu prioritären Flächen möglich ist: kann der Planbereich noch Erweiterungsflächen oder ggf. Reserveflächen zugeordnet werden und kommen in diesem Fall ggf. besondere Aspekte für eine Einzelfallentscheidung in Frage?

Schritt 3: Qualitative Bewertung des Vorhabens – welche qualitativen Kriterien (Flächeninanspruchnahme; Natur-/Landschaftsschutz, Landwirtschaft; Regionale Wertschöpfung) erfüllt die Vorhabenplanung?

Mit den Schritten 2 und 3 eröffnen sich Abwägungsspielräume, die ggf. auch eine einzelfallbezogene Entscheidung vor dem Hintergrund der jeweiligen individuellen Rahmenbedingungen ermöglichen.

Vor dem Hintergrund eines gegenwärtig überschaubaren Antragsvolumens wird eine Antragsprüfung mit Abwägung der räumlichen und qualitativen Bewertungskriterien als handhabbar angesehen. Sofern eine Veränderung des Antragsumfangs eintritt, ist zu prüfen, in welcher Form das Instrument weiter anwendbar ist, um eine Vergleichbarkeit der Antragsbehandlung sicherzustellen. Eine **regelmäßige Überprüfung der Kriterien und der landes- und bundesweiten Zielsetzungen** ist angesichts der raschen technologischen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung notwendig. Zu beobachten ist auch die zügige Entwicklung von Agri-PV-Konzepten, die für einige Bewirtschaftungsformen wie z. B. Sonderkulturen sehr interessant werden können.

Herford und Rheda-Wiedenbrück, 24.07.2024

Nachtrag, 12.02.2025

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat den vorliegenden Handlungsleitfaden als Orientierungshilfe und zur ersten Vorprüfung der Flächeneignung von Anträgen auf Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen am 11.02.2025 beschlossen (DS XI-40.2025-5). Vor einer möglichen Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens ist unabhängig von diesem Handlungsleitfaden ein gesonderter politischer Beschluss erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD: Regionalplan OWL. Von <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl>, Rechtskraft am 16.04.2024.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, DEZERNAT 54, OBERE WASSERBEHÖRDE: Wasserschutzgebiete Zonen I und II – Geodatenatz. 2023.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. Positionspapier. Bonn Oktober 2022.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ (BMWK): Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen, Leitfaden zur Umsetzung des §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 in der Praxis, Juli 2024.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ (BMWK): Photovoltaik-Strategie, Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik, Berlin Stand: 05.05.2023.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT & ARGE MONITORING PV-ANLAGEN: Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, 2007.

BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT E.V. (BNE): Gute Planung von Freiflächenanlagen, 2022. Von <https://gute-solarparks.de/wp-content/uploads/2022/10/bne-Gute-Planung-PV-Freilandanlagen.pdf>.

BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, Zitat nach: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>.

DWD (Hrsg.), Friedrich et. al.: Klimatologischer Rückblick auf 2023. Von https://www.dwd.de/DE/leistungen/besondereereignisse/temperatur/20240201_klimarueckblick-2023.pdf;jsessionid=0C55D03F881D86EFCDB5BECC3A17F9DE.live31082?__blob=publicationFile&v=5, 01.02.2024.

DWD (Hrsg.), Friedrich et. al.: Klimatologischer Rückblick auf 2024. Von https://www.dwd.de/DE/leistungen/besondereereignisse/temperatur/20250116_klimarueckblick-2024.pdf;jsessionid=DA696E529A4E59517147277C3CB3E25A.live31082?__blob=publicationFile&v=3, 16.01.2025.

DWD (Hrsg.): Was wir über das Extremwetter in Deutschland wissen, Extremwetterkongress 2023. Von https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/aktuelle_meldungen/230927/Faktenpapier-Extremwetterkongress_download.html, Hamburg 2023.

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327).

FRAUNHOFER ISE (Hrsg.), HARRY WIRTH: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, aktuelle Fassung abrufbar unter: www.pv-fakten.de, Fassung vom 03.04.2024.

GEOLOGISCHER DIENST NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld 2017. Von geoportal.nrw abgerufen am 13.02.2024.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Krefeld 2022. Von geoportal.nrw, abgerufen am 13.02.2024.

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIE (KNE): Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl für Solar-Freiflächenanlagen, Berlin 2021.

KREIS GÜTERSLOH, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE: Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Kompensationsflächen, Geschützte Landschaftsbestandteile – Geodatensätze. Stand 2023.

LANDESBETRIEB STRASSENBAU NRW: Abschnitte und Äste des Landesbetrieb Straßenbau NRW. - Geodatensatz. Download / Ausgabe am: 23. Juni 2023. – Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

LAND NRW: ALKIS – Geodatensatz. Von <https://www.geoportal.nrw>, 2023.

LAND NRW: Festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Von www.opengeodata.nrw.de, 2023.

LAND NRW: FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Von www.opengeodata.nrw.de, 2023.

LAND NRW: Gesetzlich geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW / § 30 BNatSchG. Von www.opengeodata.nrw.de, 2023.

LAND NRW: Grünflächen höchster/sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion des Klimaatlas NRW. Von www.opengeodata.nrw.de, 2023.

LAND NRW: Kataster schutzwürdiger Biotop in NRW. Von www.opengeodata.nrw.de, 2023.

LAND NRW: Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Von www.opengeo-data.nrw.de, 2023.

LAND NRW: Preußische Aufnahme. Von www.opengeodata.nrw.de, 2023.

LAND NRW: Schützenswerte Biotoptypen in NRW. Von www.opengeodata.nrw.de, 2023.

LANUV: Biotopverbundflächen in NRW. Von www.opengeodata.nrw.de, 2023.

LANUV: Energieatlas NRW Solarkataster Potenziale der Solarenergie in NRW. Von https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster, 10.01.2024.

LANUV (Hrsg.): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold, Recklinghausen 2018.

LANUV: Flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes in Nordrhein-Westfalen. Von https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/landschaftsbildeinheiten/, Stand 20.10.2021.

LANUV: WRRL-Oberflächengewässerkörper – Geodatensatz. Von www.opengeo-data.nrw.de, 2023.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) (Hrsg.): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Detmold, Münster Dezember 2017.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MWIKE): 2. Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans NRW. Von <https://www.wirtschaft.nrw/landeskabinett-beschliesst-aenderung-des-landesentwicklungsplans-zum-ausbau-erneuerbarer-energien>, 04.06.2024.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MWIKE): Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022.

NIEDERSÄCHSISCHES KLIMAGESETZ (NKLIMAG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 464 - VORIS 28010 -) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

REGIONALRAT DETMOLD: Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind / Erneuerbare Energien), Drucksache RR-16/2024 mit Anlagen.

STADT SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK: Flächennutzungsplan 2011.

WESTFALEN WESER NETZ GMBH: Übersicht Umspannwerk Standorte. Februar 2024.

Anlage

Karte 1 – Potenziale: Ausschluss- und Potenzialflächen

Karte 2 – Bewertung: Bewertung der Potenzialflächen

